Landtags Abschied.

So zwischen dem Hoch-
würdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Heinrichen Julio / Postulirtem Bischoffen zu Halberstadt / vnd Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünebutgk / rc.

Vnd

S. F. G. Landtschafft des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen Theils zu Gandersheimb den Zehenden Octobris Anno 1601. auffgerichtet.

Wolffenbüttel
Gedruckt durch Eliam Holwein / Fr: Br: Buchdr: vnd Formschr: daselbst / Anno 1626.

Zwissen / Als zwischen dem Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichen Julio / Postulirten Bischoffen zu Halberstadt vnd Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / etc. Vnnd S. F. G. Landschafft des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen Theils etzlicher geklagter gravaminum halber Mißverstende sich erhoben / Daß dieselben durch die von Hochgedachtem Fürsten vnnd gemelter Landschafft darzu deputirte S. F. G. Prælaten, Cammer: vnd LandRäthe / Landsassen / Vnterthanen vnnd Lehenleute / Die Ehrwirdige / Edle / Ehrnveste / Hoch: vnd Wolgelarte / auch Ehrbare vnnd Vorsichtige / Ern Petrum Abten zu Rittershausen / D. Johan Jageman zu Hardegsen vnnd Göttingen / Fürstlichen Braunschweigischen Cantzlern / Otten von Hoim vff Eßbeck / Jürgen Klencken zur Hemelschenburgk / Hansen Ernsten von Vßler zu Wake / Cunrad Bünting der Rechten Doctorn, Jobsten Meigern Rideмeistern zu Göttingen / Erichen Reichen Bürgermeistern zu Hannover / vnd Johan Bodemeyern Cammer Secretarien zu vnterschiedlichen mahlen in gütlichen Handlunge fürgenommen / vnnd nach gehabter vielfaltiger Mühe / mit Hochgedachtes Fürsten vnd der gantzen Landschafft Bewilligunge gentzlich verglichen / vertragen vnnd verabschiedet / auff weise vnd masse / Wie folget.

ANfenglich die Religion, auch KirchenOrdnunge vnnd was derselben anhengig/belangt/Damit GOTT zu ehren vnd zu bestettigunge eines bestendigen/ gnedigen/ vnd vnterthenigen Vertrawens der gnediger regierender LandsFürst vnnd S. F. G. getrewe Landtschafft jederzeit desto mehr auff einem stücke halten mügen/ soll es bey dem von Weyland dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Julio/ Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburgk/etc. Christmilter Gedechtnuß mit gutem reiffen Rath verfasten vnnd publicirten Corpori Doctrinæ Iulio vnnd KirchenOrdnunge durchaus gelassen/ Derowegen dann eine vngleiche oder widrige Lehre offentlich oder heimblich einzuführen/ so wenig den Vnterthanen/ als LandesFürsten verstattet/ sondern die Vnterthanen/ do vber kurtz oder lang durch GOttes Verhengnuß (welchs seine Göttliche Allmacht gnediglich abwenden wolle) der jetzige oder künfftige regierende Landes Fürst/ etwas widriges jhnen auff dringen wolten/ deßwegen/ daß sie darin S.F.G. nicht folgen künnen/ nicht beungnadiget/ weniger in einige Wege beschweret/ vielmehr aber bey jetztgemelter Lehre/ Inmassen sie die bey Weylandt/ des auch Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Erichen des Jüngern/ Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. Hochlöblicher gedechtniß Regierunge/ auch seithero biß an jetzo herbracht/ nach inhalt oberwehnter Kirchenordnunge vnd Corporis Doctrinæ Iulij vnverhindert geschützet/ vnnd darauff von viel hochermeltem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio/ꝛc. genugsamb versichert/ Jedoch/ weil jetztbenante Kirchenordnunge/ quoad ceremonialia, mit der vorigen Calenbergischen Kirchenordnunge allerdings nicht vbereinstimmet/ in den Kirchen alle vnnötige Verenderunge/ daraus der gemeine Mann geergert werden müchte/ eingestellet/ vnd den Superintendenten, auch Pastoribus sich deren hinfüro gentzlich zuenthalten/ vnnd nichts weiters zuenderen/ ernstlich befohlen. Dann ferner das Ius Patronatus einem jeden/ der dessen befuegt vnnd es gerühiglich Bona fide hergebracht hat/ sich dessen innerhalb sechs Monatten von zeit eingefallener vocantz zugebrauchen/ vnnd eine qualificirte Person nach seinem Wolgefallen dem Fürstlichen Consistorio (welches nicht allein mit Geist-

lichen

lichen Personen / sondern auch jedesmahls mit Politischen Räthen zube- stellen) zu præsentiren, auch fürters / Wann damit nachfolgender gestalt verfahren / zubelehnen / ohne einrede vergönnet / vnd darauff der præsentirte auff vorgelegte Kundschafft seines Lebens innerhalb zwey Tagen von den Fürstlichen Consistorialen zu Wolffenbüttel / mit hindansetzunge aller befürderlichen oder verhinderlichen affecten examinirt, darzu seine Probpredigt daselbst / wofern er nicht selber dilationem bitten wirdet / den negsten Predigtagk darnach angehöret / vnnd darauff / wenn er düchtig befunden / an den Superintendenten vnnd Gerichtsherrn des orts / da- hin er gesetz werden soll / nicht allein zu erlangung der Vocation (die dann nach angehörter Predigte die Pfarkinder jhme mittheilen / oder aber / wann sie aus erheblichen bestendigen Vrsachen jhne an Lehr vnnd Leben zustraffen haben / Inmassen mehrgenante Fürstlichen Kirchenordnunge außtrücklich vermagk / woll abschlagen mügen.) Sondern auch / wann es damit richtig / vnnd die vorgeschlagene Person allbereit Ordinirt, zur Immission zugleich verschrieben / dieselben auch vom Superintendenten in beysein des Gerichts Herrn oder seines Befehlhabers in der Kirchen nach Buchstablichen Inhalt vielberürter Fürstlichen Kirchenordnunge / ausser der Kirchen aber in gegenwart des Superintendenten vom Ge- richts Herrn oder seinem Befehlhabern in die Pfarr: oder Caplaney / Wie auch die darzu gehörige allda gelegene Güter / Zinse / Renthe vnnd gefelle verrichtet / vnd die Fürstlichen Beampten an den Ortern / da die Gerichte dem gnedigen Landes Fürsten immediatè nicht zustendig / darzu nicht gezogen / sonsten aber / wann die Person / so vor seinen künfftigen Pfarr- kindern die Probpredigte gethan / noch nicht ordinirt, nach erlangter vo- cation vom Fürstlichen Consistorio zur ordination naher Helmstet an Facultatem Theologicam verwiesen / vnnd daselbst vber zwey Tage nicht vffgehalten / noch von jhr mehr / als zwey Thaler genommen / fürters auch mit dem Immision Befehl / so inmittelst vom Consistorial Secre- tario zuverfertigen / schleunig befürdert / vnnd deßwegen / oder sonsten im Fürstlichen Consistorio vber die von Hochermeltem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio / rc. allbereit moderirte Tax nicht geschetzet / Wie dann auch / wenn der præsentirte in dem examine vnd der Probpredigte / darzu

mit seinen

mit seinen testimonijs vitæ nicht bestanden / oder jhme aus erheblichen bestendigen Vrsachen die Vocation verweigert worden / dem patrono eine andere qualificirte Person dem Fürstlichen Consistorio obberürter massen vorzuschlagen / auch denen vom Adel vnd andern / welche neben dem patronat die Vntergerichte haben / so wol der præsentirten examinibus, als auch / wann dieselben in Lehr vnd Leben straffbar befunden / vnd deßwegen entsetzt werden sollen / der Summarischer Verhör vnd Cognition, deßgleichen den visitationibus jederzeit mit beyzuwohnen / nicht allein zuvernehmen / wie damit verfahren wird / sondern dabey jhr Bedencken vnd Gutachten ohne schew zueröffenen / vnd denen vom Adel vnd andern / so jhr eigene Vntergerichte vnd solchs daselbst hergebracht haben / Wann sie vorher dem generali Superintendenten aller vnd jeder Pfarrkirchen / Schulen / Caplaneyen / vnd anderer der ends verhandener vnd befindlicher Geistlicher Güter (mit vorbehalt deren / so in künfftig weiter außfündig gemacht / vnnd füglich dabey gebracht werden mügen) ein richtigs Corpus zugefertigt / vnnd dasselbige fürter von jhme ins Fürstliche Consistorium geschickt / darauff die Rechnunge Jährlichs von den verordenten Vorstehern / wie von alters hergebracht / einzunehmen / zugelassen / auch / do der generalis Superintendens etwa begehrt / was Jährlichs auffkommen / vnd wohin es gewendet / demselben zur Nachrichtunge abschrifft mitgetheilet / sonsten aber die Kirchen Rechnunge in beysein des Superintendenten eingenommen / vber das auch im Fürstlichen Consistorio mit andern Pastorn vnnd Predigern / wann sie von jhren patronis, Pfarrkindern / oder sonsten kündlich beschüldigt / nicht durch die Finger gesehen / sondern hierein vnd sonsten in alle Wege / inhalts mehrbemelter Fürstlichen Kirchen Ordnunge jederzeit gestalten Sachen nach mit entsetzunge oder sonsten der gebühr verfahren. Ferner auff vorhergehende præsentation deren / die es befugt vnd hergebracht haben / Die Schuldiener vom Generali, die Custodes aber vom Speciali Superintendenten jedes orts zu verhütunge grosser Zehrunge examinirt, auch jhre testimonia vitæ angenommen / vnd darauff nach befindung / wie auch hernacher vff jhr vberhalten mit jhnen vermüge vielgemelter Fürstlichen Kirchen Ordnunge gebahret / vnd die / daran keine besserung zu hoffen / oder die ohn Ergernuß /

gernuß / Gefahr oder Nachtheil der lieben Jugend nicht zu dulden / mit zuthun der Gerichtsherrn vngeseumbt abgeschaffet: Gleichwol aber gemelten Superintendenten sich hierunter mit Geschencken oder in andere vnzimbliche Wege vmb Gunst oder Vngunst willen nirgends zu / bewegen zu lassen / vnd sich bey einnehmunge der Kirchen Rechnunge vnd verrichtunge der Visitation der vbermessigen Zehrunge vnd aller Hendel so jhnen hierbey in der Fürstlichen Kirchen Ordnunge nicht befohlen / gentzlich eusseren / vnd dem Fürstlichen sub dato den 6. Ianuarij des abgelauffenen 93. Jahrs / deßwegen publicirtem Mandato, wie hierunter sub lit. A. davon Copia zubefinden / Jmgleichen der Fürstlichen Kirchenordnunge hierein vnd sonsten / wie auch in allem / was darin jhnen vnd allen Prædicanten, als nemblich Curirn, procurirn, advocirn, Partheyen zuverhören / vor sich Ehe zu scheiden / vnd die / so sich mit einander versprochen / von einander zu handelen / oder sonsten Abscheid vnter den Partheyen auffzurichten / mit abweisung vom heiligen Abendmahl / oder andern Christlichen Cæremonien, die Leutte zu Verträgen gleich zuzwingen / vnd derogleichen Verbotten gemeß zuverhalten / bey verlust jhres Dienstes ernstlich eingebunden / Jedoch den Kirchen vnd Schuldienern von deme / was jhnen gebühret / nichts entzogen / sondern dasselbige jhnen willig vnd vollkömlich zu rechter zeit gereicht / auch dabey jedes gute Christliche Zuneigunge gegen das Ministerium im Werck erwiesen / darzu jhnen zu erlangunge des jhren durch jedes Orts vnmittelbahre Obrigkeit jedesmahls die hülffliche Hand gebotten / hinwieder aber durch verweigerunge jhres anbefohlenen Amptes / vnleidliche Diffamation oder sonsten vnordentlicher weise solchs von den Leuten zuerzwingen / oder aus den accidentalien vnd verehrungen / deren Summa / Maß vnd Ziel vor diesem wilkürlich gewesen / eine sonderbahre bedrangliche Schatzunge / oder aus mittheilung jhres Ampts eine Krämerey zumachen / jhnen nicht gestattet / sondern mit deme / was von alters gewiß gewesen / vnd dann in wilkürlichen Fällen / was eines jeden guter Wille ist / begnügig / oder wann sie sich daran nicht kehren / endlicher entsetzunge gewertig zu sein / vnnachlessig vfferlegt / vnd denen vom Adel / wie sichs am füglichsten schicken will / entweder in jhren Heusern / jedoch in gegenwart jhrer Gefattern / Freunde vnd anderer mehr

ehrlicher

ehrlicher Leute / oder in der Kirchen jhre Kinder tauffen / wie auch nach gelegenheit an diesem oder jennem Orte ebener massen sich vnd jhre Kinder / wann sie öffentliche Vorlöbnuß vorher gehalten / vnd sich acht Tage vor den Hochzeitlichen ehren Tagen auff der Cantzel des Orts / da das Beylager geschehen soll / daß GOtt jhnen zu bevorstehendem Ehrenstande seinen gnedigen Segen verleihen wolle / öffentlich vor sich bitten lassen / vnd also jhr Christlich Fürhaben / in der gemeine GOttes vorher offenbar gemacht haben / durch den Pfarherrn ehelich copuliren zu lassen frey gegeben.

Vnd es endlich in specie die vier grosse Städte / Göttingen / Hannover / Northeimb vnd Hameln belangend / mit bestellung der Ministerien, Visitation, KirchenRechnunge / vnd Ordination, vnd andern hinfüro also gehalten werden / daß das Ius Patronatus einem jeden / der damit befugt vnd vermüge desselben dem LandesFürsten in den fellen / do es S. F. G. zukompt / frey bleibe / wenn eine stelle in oberwehnten vier Städten vacirt, einen zu nominiren vnd S. F. G. Geistlichem Consistorio zu erkündigung examine vnd Probpredigt zu præsentiren, auch / wann die præsentirte Person in Lehr vnd Leben genugsamb qualificirt befunden / vnd die Fürstliche Kirchenordnunge vnd Corpus doctrinæ Iulium vnterschrieben / sol dieselbige Person den Rath vnnd Ministerio allda zur Probpredigt / vnd / da die vocatio aus erheblichen Vrsachen nicht abgeschlagen wirdet / zugleich zur immission vnd subscirption jhrer sonderbaren vor vielen Jahren auffgerichteten Kirchenordnunge / davon sie ein exemplar in das Fürstliche Consistorium zur Nachrichtunge den negsten einliefern sollen / vberschickt / vnd darauff mit der Pfarr von dem gnedigen Landesfürsten belehnet.

In andern Fällen aber / do der LandesFürst nicht Patronus, die nominatio dem Rath / auch erstlich examinatio dem Ministerio allda / vnd vocatio der Gemeinde in der vacirenden Pfarr vnd Caplaney gelassen / vnd folgends die vocirte Person an das Fürstliche Consistorium anderweit zum examine vnd Probpredigt geschickt / aber / wenn sie in Lehr vnd Leben wol qualificirt befunden / vnd die Fürstliche KirchenOrdnungen vnnd Corpus Doctrinæ Iulium vnterschrieben / vom Fürstlichen Consistorio an den Rath vnd das Ministerium daselbst zur Immission

vnd

vnd subscription jhrer sonderbahren vor vielen Jahren auffgerichteten Kirchenordnunge remittirt, auch vom Patrono gleichfals belehnet/ vnd damit die bißhero in den vier Städten nicht gebreuchliche immission zum zurück dencken dem gemeinen Manne keine vrsache geben/ noch einigen scrupulum moviren müge/ möchte dieselbige nach gehaltener Predigte durch eine kurtze anzeige von der Cantzel ab verrichtet werden.

Dann fürter/ Da ein Pfarrherr oder Caplan in ergerlichem leben oder seiner Lehr aus erheblichen vrsachen verdechtig oder auch in seinem Ambte nicht fleissig befunden würde/ vnd demselben mangel vom Rath vnd Ministerio jeder Stadt zur besserunge nicht vorgebawet werden könte/ das alßdann derselbige auff erfürderen sich vorm Fürstlichen Consistorio vnnd etzlichen aus des Raths mittel zu volkommener Cognition einstellen/ vnd do er sich des verdachts aus gutem bestendigem grunde nicht benehmen wirdet/ worin jhme dann vom Fürstlichen Consistorio kein vnzimblicher beyfall zugeben noch auch das ergerliche leben vnnd vnfleiß abstellen würde/ der Suspension oder Remotion, so der Rath jedes orts zu exequiren, gewertig sein.

Vnd dann/ wann Generalis visitatio geschicht/ alle Prediger sich derselbigen vnterwerffen/ jedoch etzliche aus des Raths mittel darzu gezogen/ vnd solche Visitatio weiter nicht/ als auff die Prediger vnnd was jhres Ambtes ist/ verstanden noch extendirt.

Ferner auch die Prediger/ so obgesetzter gestalt in den vier grossen Städten zum Predigambt kommen/ deßgleichen andere/ die ausserhalb des regierenden Landesfürsten Landen Pfarr: oder Caplaney Dienst erlangen/ alda/ ob sie wollen/ vom Ministerio, sonsten aber die jennigen/ so an andern ortern in S. F. G. Fürstenthumben vnd Landen zum Predigambt vocirt sein/ zu Helmstedt ordiniret:

Vnd letztlich/ die Ehesachen/ wofern der Rath jeder Stadt mit zuthun des Ministerij alda in güte pro matrimonio nichts wirdet handelen/ vnd bey den streitigen Partheyen erhalten können/ zu vnpartheilicher entscheidung an das Fürstliche Consistorium verwiesen/ sonsten aber/ quo ad cæremonialia es allerdings bey jeder Stadt sonderbahren oberwehnten Kirchenordnunge vnd löblichem herkommen gelassen/ vnd dieses

 gantzen

gantzen Religion Puncts halben die vier grosse Städte nicht weniger/ als die andere Landstende des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils/ von itzigen vnd künfftigen regierenden Landesfürsten vnter derselben Hand vnd Siegel genugsam versichert werden sollen.

Zum andern/ So viel die Iustitz sachen vnd anfenglich die Mandata sine Clausula betrifft/ weil dieselbigen/ vnnd das man â præceptis anfange/ ins gemein den Rechten zu wieder. Damit sie aber in zulessigen fellen vnter einem geferbten schein hinfüro nicht mißbraucht/ vnd doch jedem schleunig vnnd vnparthеylig Recht mitgetheilt werden müge/ sollen solche mandata sine clausula in Pfandungs: Arrest: vnd den sachen/ da summum periculum kündlich in mora, oder wann das geklagte factum also geschaffen/ das es nullo omnino jure justificirt, noch in einige wege salvirt werden kan/ wie auch in allen andern fellen/ darin sie vor vielen vndencklichen Jahren nach verordenunge der gemeinen beschriebenen Rechte zulessig (sonsten aber nicht) wenn beyde theile dem gnedigen Landesfürsten immediaten, vnterworffen/ jedoch/ das der impetrant, wofern er der Cassation vnnd das er in expensas, wie auch zu zeiten nach befindunge in wilkürliche Straffe vortheilet werde/ nicht gewertig sein wil/ keine vnerfindliche narrata, darauff sein intent gegründet/ herfürbringe/ noch ichts jhme darein nachtheiligs verschweige/ gleichwol aber in zweiffelhafftigen fellen entweder periculo partis, oder an derselben stät andere rechtmessige Proces erkant/ oder vorher vmb bericht geschrieben/ oder nach gelegenheit der narraten wol also bald abgeschlagen.

Vnnd dann in specie die Pfandungen/ darauff Mandata sine clausula außbracht werden wollen/ zu dem ende/ dadurch ein newes zuvor nicht gehabt es recht zuerlangen/ ex Causa merè civili nō pœnali, auch nicht in den fellen/ darin sie nach algemeinem Landsitlichem gebrauch zugelassen/ noch von deme/ so in possessione vel q. pignorationis ist/ sondern wieder den/ welcher in öffentlicher kundtbahren vnd ruhesamen possession vel q. dessen/ darumb solche Pfandunge geschehen/ befunden

wirdet/

wirdet/ fürgenommen/ wie auch die arresta in den fellen/ so in der Hoffgerichts Ordnunge vnnd sonsten in den Rechten befindlich/ ingleichen/ wenn in Causa liquida servatis servandis ob denegatam justitiam pro modo debiti Repressalien verhengt sein/ von oberwehnten Mandatis sine clausula billig außbescheiden/ vnd in Schuldsachen/ es sey dann/ das der Debitor nicht allein deren gestendig/ sondern auch darwider nichts erhebliches einzuwenden hat/ ordentlich verfahren/ auch den Partheyen auff jhr ansuchen in oberzehlten vnd allen andern sachen nicht weiniger auff Fürstlicher Rathstuben in güte oder zu schleunigem Rechten verholffen/ darzu die sachen/ so auff der Fürstlichen Rathstuben erstlich eingeführet (bis sie von Fürstlichen Cantzlern vnd Rähten/ oder auch/ wenn bey denselben wegen kuntlich versagten/ oder zur vngebühr in die lenge verzogenen Rechtens der mangel sein würde/ von dem gnedigen Landesfürsten von dannen an das Fürstliche Hoffgerichte verwiesen) alda gelassen/ vnd die Partheyen/ wann sie glaubwirdigen schein der litis pedentz einbringen werden/ einer sachen halben an zweyen ortern zu gleich zu rechten nicht gedrungen/ viel weiniger dahero mit widrigen erkantnussen beschweret/ noch von den vrtheilen vnnd rechtmessigen bescheiden/ so auff Fürstlicher Rathstuben gegeben/ wofern es nicht mit beyder streitigen theile bewilligunge geschicht/ an das Fürstliche Hoffgerichte appellirt, gleichwol aber in den fellen/ darein sonsten von Rechtswegen appillatio, stat hat/ wann der verlierende theil an das Käyserliche Cammergerichte wegen des Privilegij nicht appelliren kan oder wil/ via suplicationis innerhalb zehen tagen zugebrauchen/ vnd deme so sich beschweret befindet/ seine gravamina zu deducirn, auch sein verhofftes Recht weiter außzuführen/ jedoch/ jedem theile ohne sonderbahre vorgehende erkentnus mehr nicht/ als zweene Sätze auff der Fürstlichen Rathstuben in hoc puncto Supplicationis zugelassen.

Vnd das hierin auff eines oder beyden theile begehrn die Acten an eine vnverdechtige Iuristen Facultet verschickt werden mügen/ vergönnet/ sonsten aber in gütlichen handlungen niemand wider seinen Willen einigen vertrag/ noch in andern extra judicialibus tractationibus, wenn vff der einer oder andern seiten fernerer außführunge vonnöten/ einiger

 beschcid

bescheid vffgedrungen/sondern in diesem fall Kleger zu ordentlichem Rechten daselbst auff der Fürstlichen Rathstuben oder am Fürstlichen Hoffgerichte verstattet/ auch durch die Advocaten vnnd Procuratorn jhres eigen nutzes halber/ oder die Sache dadurch ins weite zuführen/ wann ehrbare zimbliche vnnd nicht vnebene mittel wolmeintlich fürgeschlagen werden/ von der güte/ oder auff fürbrachte vnnd vom gegentheil nicht gestandene formliche narration vnnd petition alsofort mit beweiß vnnd gegenbeweiß/ dessen allein/ was nötig/ zu der Heuptsachen zuschreiten/ vnd dieselben durch schleunigen Proceß zuerortern/ nicht abgehalten/ sondern zu verhütunge grosser vnkosten vnnd anderer weitleufftigkeiten vielmehr darzu ermahnet.

Fürter die Sportulæ, biß hochgedachter Fürst Hertzog Heinrich Julius rc. mit S. F. G. löblichen Landschafften Wulffenbüttelschen/ Calenbergischen/ vnd Grubenhägischen theils/ auch der drey vnterschiedlichen Graffschafften/ Hoya/ Honstein vnnd Reinstein des Hoffgerichts vnterhaltung halben sich eines andern vergleichen/ nach inhalt der Hoffgerichts Ordenunge/ jedoch die helffte bey oder bald nach der Kriegsbevestigunge/ die ander helffte aber/ wen in der Heuptsache von den Parteyen beschlossen/ oder dieselben vorbeschlossen angenom̃en/ vñ von den Assessorn darein selbst gesprochen/ oder die verschickunge vff eines oder beyder theils suchen fürgenom̃en worden/ vnweigerlich erlegt/ Darüber aber niemandts noch in causis mandatorum jemands damit beschweret/ sondern/ wenn in solchen mandat sachen/ darein ohne das die Proces thewrer bezahlet werden/ grosse weitleufftigkeit/ so gleichwol nicht leichtlich zuerstatten/ einfallen würde/ das Vrtheilgelt nach gelegenheit der arbeit angeschlagen/ auch in iniurien sachen/ sie sein angestellet/ so hoch oder sonsten wie sie wollen/ biß per sententiam diffinitivã ein hohers æstimirt wird/ mehr nicht/ als in der Ordnunge außdrücklich gesetzet/ darzu von den attentaten klagen/ welche der albereit eingefürten Heuptsache anhengig/ an sportulgelt nichts genom̃en/ der anschlag nicht nach des Klegers affection, sondern secundum verum rei litigiosæ valorem gemacht/ vnd dañ in den sachen/ so etzliche tausent betreffen/ nach zimlichen billigẽ dingen obgesetzte sportulæ moderiret vnd darüber des Herrn Hoffrichters/ Vice Hoffrichters/ vnd

deren

deren Assessorn, so deßwegen/ das sie davon nichts zugeniessen/ ausser allem verdacht sein/ judicium vnd gutachten vernommen/ dannoch der sportul oder anderer in der Fürstlichen Braunschweigischen Hoffgerichts Ordenunge specificirter gebühr halber der Proces nicht gehemmet/ sondern wider die seumigen allein verfahren/ vnd wenn jhr Procurator auff des Hoffgerichts Fiscalis jhnen zugestelte richtige designation innerhalb zweyen negstfolgenden Hoffgerichten keinen willen machet/ jhnen sub pœna dupli proximam solutionem zu thuen/ oder in vorbleibunge dessen der hülffe gewertig zu sein/ vfferlegt/ doch verlegtes Vrtheilgeldt vor eröffnunge deroselben neben dem Botenlohn/ wie auch ehe die attestationes heraußer gegeben werden/ Die gebühr vor Zeugen verhör/ deßgleichen Copeygelt jederzeit also fort richtig gemacht/ vnd wenn das geschehen/ alsdann damit niemandts vffgehalten/ noch mit dem schreibgelt sonderbar vortheil gesucht/ sondern zu befürderunge der Partheyen/ was abzuschreiben/ zu mundiren oder zu ingrossirn, nicht nach gunst oder eigen nutz/ sondern ins gemein vnter die Cantzeleyschreiber/ Copiisten/ Pedellen/ vnd Jungen/ so correct vnnd tauglich schreiben/ wie vor diesem geschehen/ ausgetheilet/ vnd jedem/ so schreibet/ wenn vff jeder seiten des Blats 24. versiculi zu befinden/ die darauff verordente gebür gefolget/ Dann weiter in punctis dilatoriarum ac responsionum einem procuratori vom andern nur bey vbergebung seiner notturfft/ sonsten aber wie bißhero geschehen/ allein noch eine dilation eingereumbt/ vnd da weitere zeit gesucht würde/ dieselben/ wann erhebliche verhinderungen angezogen vnnd bescheinet werden/ mehr nicht/ als ein mahl/ es sey dann darumb beweißlich also geschaffen/ das es den Partheyen zuendern vnmüglich gewesen/ vom Hoffrichter vnnd Assessorn angesetzt/ vnd das vollige bescheidtgelt von dem Verursacher oder seumigen theile gantz vnd allein eingefürdert/ vber das auch etzliche notwentige vnd nützliche gemeine bescheide/ wie auch andere mehr dienstliche erklerunge (davon jedoch aller seits zuuor mehr hochermelter Fürst Hertzog Heinrich Julius ꝛc. S. F. G. getrewen vnnd gehorsamen Landstenden abschrifft zustellen lassen wil) zu befürderung des Processus vnd abwendung aller vnnötigen disputation der Hoffgerichts Ordnunge an gehörigen ortern

 tern

tern mit einverleibt/ vnd dieselben darumb vnd das ein jeder exemplaria vberkommen könne/ auffs newe gedruckt/ hinführo aber/ was Hoffrichter vnd Assessores, wie auch die geschworne advocaten vnd procuratores, oder die Landstende wegen des Hoffgerichts in vnterthenigkeit zuerinnern vnd zu bitten haben/ jedes Jahrs zwischen den heiligen Christtage vnd trium Regum, in die Fürstliche Rathstuben zu Wulffenbüttel schrifftlich vbergeben/ vnd vff das dar negst folgende ordinaria Hoffgerichte nicht allein von den Assessoren, so referiren, sondern auch vom Hoffgerichter/ Vice Hoffrichter/ vnd andern aus der Landschafft verordenten Beysitzern/ Deßgleichen in beysein vnd mit zu thun etzlicher ander vom gnedigen Landeßfürsten deputirten Fürstlichen Räthen mit fleiß berahten/ folgents auch S. F. G. vorgetragen/ vnd darauff mit derselben außtrücklichen beliebunge die gemeine bescheide in S. F. G. Nahmen publicirt, es aber/ so viel die subscriptionem Advocatorum angehet/ bey der Hoffgerichts Ordnunge gelassen/ vnd damit die Advocaten sich dem Fürstlichen Hoffgerichte eydtlich verwandt zu machen desto weniger bedencken haben/ dem Advocaten Eyde diese clausula (wofern die Partheyen mit dem Advocaten jhres lohns halben nach billigen dingen sich nicht eines andern insonderheit verglichen haben) hinzugesetzet/ gleichwol aber dadurch der verlierenden theil/ welcher ad refusionem expensarum condemnirt, nicht höher/ als was nach befindung der vbergebenen producten die moderatio vnd erkandtnus des Richters mit sich bringen wirdet/ belästigt/ Sonsten auch vber die Fürstliche Braunschweigische Hoffgerichts Ordnunge tit. 7. so wol in § 1. mit beeydigunge der Advocaten, als in § 2. mit annehmunge der handgelübnus/ deßgleichen in § 3. mit der Revision, Approbation, vnnd Subscribtion steiff vnnd veste nicht allein gehalten/ vnd in verbleibunge solcher subscription die verordente straffe genommen/ sondern auch wider den geschwornen Advocaten, welcher also vermüge der Verordnunge frembde producta vnterschrieben/ wenn sich schmehen/ Calumnijren, tergiversiren, prævariciren, holhyperey/ verachtung des Gerichts/ oder ander vngebühr darin befindet/ durchaus vnnd ohne vnterscheidt mit hindansetzunge aller vnd jeder Protestation, nicht anders/ als hette ers selber gemacht

vnd

vnd gethan/verfahren/ darzu der subscribens nach erheischender notturfft den Advocaten, der solche producta verfertigt/ zubenennen angehalten/ vnd desselben producta als dann fürter von keinem geschwornen Advocaten mehr vnterschrieben/ auch den geschwornen Hoffgerichts Procuratorn, wenn von jhnen vermüge jhres nach inhalt der Hoffgerichts Ordnunge geleisteten Eydts/ vnnd nicht wider S. F. G. reputation, oder Landeßfürstliche Hochheit/ oder dermassē/ das man sich dadurch quasi criminis læsæ majestatis, rebellionis, oder dergleichen theilhafftig machet/ gehandelt wirdet/ wider S. F. G. wenn sie alda zuklagen haben/ wie auch wider derselben Beambten vnnd Diener sich an vnnd vor dem Fürstlichen Hoffgerichte vnnd Rathstuben gebrauchen zulassen/ vff jhr vnterthenigs anhalten jederzeit gegönnet/ vnnd in verweigerunge dessen die Iustitia nicht gesperret/ zu deme auch hinführo vorigen vnd des Käyserlichen Cammergerichts gebrauch nach den Partheyen etzlich qualificirte Personen/ sonderlich/ wenn die Zeugen so weit vom Fürstlichen Hoffgericht abgesessen/ das sie alda in loco füglich nicht abgehöret werden können/ wo nicht ehe/ doch bald anfanges/ wenn sie terminum probatorium bitten/ zu Commissarien vorzuschlagen zugelassen/ welche dann/ wo ferne vom jegentheil nicht also bald oder züm lengsten ad proximan wider der einen oder andern Person nichts bestendigs eingewendet/ oder die benanten Personen sonsten von Hoffrichtern vnnd Beysitzern aus erheblichen vrsachen nicht vnzuleßig befunden werdē/ sambt vnd besonders also/ das den Producenten einen oder mehr daraus/ oder sie alle zunehmen frey stehe/ zum Zeugen verhör/ auch einnehmunge briefflicher vrkunde/ vnnd des augenscheins verordenet/ vnnd dann die verschickunge der Acten, wenn nicht super competentia vnnd also de ipsius juditij jurisdictione, sondern diffinitiven, oder in den Puncten/ so vim definitivæ sententiæ haben/ zu sprechen ist/ vff des einen oder beyder theile/ bey vberreichunge des letzten producᵗs judicialiter vorhergehen/ des mündlichs suchen/ deßgleichen Copia des nebenschreibens/ oder da zugleich mehr acten verschickt worden/ desselben extract, jedoch ohne benennunge des orts/ dahin dieselbeu acten zuvbersenden/ keines weges verweigert/ vber das auch den aus der Landschafft verordenten Beysitzern

vff

hoff geleisteten Beysitzer Eydt nicht weiniger den relationibus causarum, als den gerichtlichen audientijs vnnd verfertigungen der bescheide vermüge des 65. tit. beyzuwohnen/ vnd einem jeden sein votum, auch/ ob er wolle/ vnd darzu genugsamb qualificiret sein würde/ acta zu referiren, vnd hinwider/ wenn numerus referentium nicht vollig/ aus dem Hoffgerichts Fisco mit zu participiren freygelassen/ vnd eine jede von den vier grossen Städten hinführo jährlichs nur einmahl zu den Fürstlichen Hoffgerichten verschreiben/ darzu der stylus judicij, so viel sich wegen der Fürstlichen Hoffgerichts Ordnuge vnnd auch hergebrachtem gebrauch füglich leiden wil/ den Cammergerichts stylo accommodirt, vnnd nicht leichtlich ohne erhebliche grosse sonderbare vrsache geendert/ noch ausserhalb obgesetzter felle den Rechten zu wieder à præceptis angefangen/ zu dem/ wie des Hoffrichters vnd der Beysitzer Ambt vnnd Eydt tit. 3. & 13. mit sich bringt/ geurtheilet/ vnd zu verhütunge grosser vnkosten vnnd weiterunge der streitigen felle halben/ darein zweiffel/ ob vor diesem im Fürstenthumb Braunschweig Käyser: oder Sachsenrecht in sententiando gehalten worden/ wie auch in den Puncten/ darein sonsten der Rechtslehrer widerwertige gemeine opiniones seint/ von dem gnedigen Landesfürsten gewisse Constitutiones gemacht/ darauff der Landschafft vnterthenigs getrewes gutachten vernommen vnd als dann publiciret, auch darüber steiff vnnd veste/ Die Fürstliche Hoffgerichte aber/ weil weilandt Hertzog Julius vorhochermelt dieselben von Ganderßheimb wider hinweg zunehmen nicht vnebene vrsache gehabt/ zu Braunschweig/ Wulffenbüttel/ oder sonsten nach jederzeit gelegenheit vermüge des I. tit. der Hoffgerichts Ordnunge an andern bequemen örtern S. F. G. Fürstenthumbs gehalten/ vnnd von den Assessoribus, weil die zeit sich vnnd jhre Sachen darnach haben zurichten/ jährlichs einmahl lang genung vorher in offenem Truck einem jeden kund gemacht wird ohne einige entschüldigunge/ ausserhalb Gottes gewalt/ vnnd vnuerzüglicher insonderheit anbefohlener Herrn gescheffte/ zu rechter zeit fleissig besucht/ vnnd keines weges/ wann einer/ zweene/ oder mehr aus Richtern vnnd Besitzern vor verdechtig geachtet werden wollen/ das gantze Iudicium, weil es nicht ...am, sondern vicaro principis nomine ordinariam iurisdictionem

onem hat/ als suspect zur vngebür außgeruffen/ sondern cognitio bey den vbrigen/ vnd die jenigen/ welche vor verdechtig angeben werden/ oder sich selbst affectionirt wissen/ wann vnd so offt solche Sachen vorkommen/ aus dem Rath: es auch aus allerhand erheblichen Vrsachen bey einer allgemeinen Regierung vnd bey dem ein zeithero gehaltenem Gebrauch gelassen / Derowegen dann alle vnnd jede Vnterthanen vnnd derselben Botten ohne vffenthalt vnd vngeschetzet auff die Vestung Wolffenbüttel vor die Fürstliche Rathstuben verstattet/ auch die Brieffe vom Bottenmeister/ deme dann vnd sonsten niemands ein jeder dieselben wirdet zustellen lassen/ auff jedesmahliges angeben / des Morgens von sechs biß zu zehen / vnd des Nachmittags von zwölffen biß zu fünff Vhren angenommen/ in die Fürstliche Rathstuben auff den Tisch verschlossen gebracht/ allda des gnedigen Landesfürsten Verordnunge nach eröffnet/ vnter die Secretarien vnnd Referenten außgetheilet/ vnnd von denselben/ wann nicht angesetzte Handlungen oder vnverzügliche Sachen im wege/ nach verlesung vngeseumpt referirt, auch/ was darauff im Rathe geschlossen/ concipiret, nicht allein Cantzlern vnd Räthen/ sondern auch/ wenn es die nothturfft erfordert/ dem gnedigen Landesfürsten vorgelesen/ folgents mundirt, vnnd damit die Botten gegen erlegung der Cantzley Gebür schleunigk wieder abgefertigt/ auch/ wann fürnehme Landstände sehr verbitterte vnd weit außsehende Sachen vnter sich haben/ die audienez vom gnedigen Landesfürsten/ im fall S. F. G. durch andere hochwichtige Fürstliche Geschefft daran nicht mercklich verhindert werden/ in der Person besucht/ Deßgleichen von S. F. G. die Hoffhaltung/ wo nicht mit der gantzen Regierunge/ jedoch mit etlichen jhres Mittels/ so dieses löblichen Fürstenthumbs vnnd fürfallender Sachen erfahren/ zu zeiten anhero gen Ganderßheim/ bißweiln naher Münden/ vnnd zu zeiten naher Newstad verlegt/ vnd jedem ansuchendem Theil/ zu vermeidung grosser Vnkosten/ an ortern der gebrechen nahe gesessene vnpartheyliche Personen zu Commissarien verordnet/ vnnd also die weit abgesessene Vnterthanen nicht jedesmahls zur Handelunge naher Hoffe gesprengt. Ferner vom Fürstlichen Landfiscaln in allen vnd jeden seines anbefohlenen Ampts Sachen auffrichtig vnd ehrbarlich verfahren/ keines weges auch vber seine

ver-

vermachte Besoldung vnd Vnterhalt ohne S. F. G. oder derselben Regierunge geheiß/ weder mit Willen noch Vnwillen/ ichts an straffen/ verehrungen/ oder abfindungen gefürdert/ oder angenom̃en/ sondern von jhm sein Ampt vnverweißlich/ vnd als einer graduirten Person rühmlich ist/ jederzeit verrichten/ auch die Vntergerichte/ wann ausserhalb ordentlichen Rechtens auff angewandten fleiß die Sache in güte nicht zuentscheiden/ nicht allein in den Städten nach der Vntergerichts Ordnunge/ welche bey der Fürstlichen Hoffgerichts Ordnunge gedruckt ist/ so viel jmmer thünlich/ reformiret, sondern auch/ wenn S. F. G. Vntergerichte auff dem Lande gehalten werden/ durch die von dem gnedigen Landesfürsten allbereit verordnete Personen den negsten visitirt, die an einem jeden orte befundene mengel auffgezeichnet/ S. F. G. vnd deroselben Regierunge hinter: auch darauff die Vntergerichte in gute Ordnunge gebracht/ Darzu von denen vom Adel vnd andern/ so Vntergerichte haben/ hierein gleichsfals verfahren/ vnd vnter andern ohne nothtürfftigen beweiß vnnd vnerhörter defension niemand an vnd vor den Vntergerichten in straff erkandt/ noch damit vbernommen/ auch vnnötige Zehrungen auff vnd bey den Vntergerichten abgeschaffet/ Darzu verstendige vnnd bescheidene Leute zu Amptleuten gebrauchet/ vnd dieselben/ wann wieder sie vnnd jhr anbefohlenes Ampt/ auch desselbigen angehörige Vnterthanen zur newerung nichts/ sondern das jenige/ was einer befugt/ vnnd bestendiglich hergebracht hat/ fürgenommen wirdet/ vnd die Sach also geschaffen/ das kein periculum in mora, dahin gehalten werden/ das sie vor sich de facto nichts verhengen/ sondern mit denen/ die es betrifft/ zuvor reden/ sie darauff willig hören/ vnnd sich jederzeit/ so viel jhnen ohne verletzunge jhrer Eyd vnd Pflichte gebüren wil gegen menniglich/ sonderlich des gnedigen Landesfürsten Landsassen vnd Vnterthanen aller guten bescheidenheit befleissigen/ sich auch hinwieder die Landsassen/ jhre Befehlhabere vnd alle des Fürstenthumbs Vnterthanen deren gegen dieselben gebrauchen/ vnd sie vor des gnedigen Landesfürsten Beampten vnnd Diener achten/ jhnen zur vngebür mit beschwerlichen Worten oder Wercken nicht zusetzen/ vielweniger sich dem gnedigen Landesfürsten zu Schimpff vnd Nachtheil zu jhnen nötigen/ noch einige newerung oder ichts/ darunter S. F. G.

gefehrt

gekehrt werden / sich vnterfangen / sondern jederzeit jhrer Verwandnuß sich wol erinnern vnd derselben gemeß verhalten mögen.

ZUm dritten / Damit desto füglicher nach gelegenheit dieser Landeart gute vnd hochnothwendige Leges sumptuariæ, wie auch sonsten anderer vielmehr Puncten halber eine richtige Policeyordnunge von dem gnedigen Landesfürsten gemacht werden müge / sollen so wol die kleinen als grossen Städte des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils / was sie dißfals vor nützliche Statuta, Ordenung vnd Gebreuche haben / wie andere Landstände / was sie hierbey zu erinnern / den negsten naher Hoffe einschicken / vnnd dabey berichten / ob solchs alles vnd jedes auch in viridi observantia bey jhnen von menniglichen gehalten werde / oder was für Vnrichtigkeiten hierunter vnd sonsten vorgelauffen / daraus dann vnd aus des heiligen Römischen Reichs Policeyordnunge / auch sonsten nach ehrbarn billigen dingen mehr hochermelter Fürst eine gewisse Ordnunge verfassen lassen / auch darauff nicht allein S. F. G. Cammer: Hoff: Land: vnd AmptRäthe / sondern auch etzlicher der eltesten vnd fürnembsten aus der Landschafft gutachten vnd räthlichs bedencken vernehmen / vnd alßdann durch publicirung solcher Ordenunge nicht allein der Vnterthanen bestes suchen / sondern auch darüber ernstlich halten will.

ZUm vierdten / so viel die Accise angehet / welche hergebrachtem gebrauch nach von den Bieren / so aus dem Fürstenthumb Braunschweig Calenbergischen theils / ins Fürstenthumb Braunschweig Wolffenbüttelschen vñ Grubenhägischen theils / vel vice versa verführet werden / an dem orte / da sie getruncken / erlegt werden müssen / weil darunter der Wolffenbüttelschen vnd Grubenhägischen Landstände interesse mercklich mit vnterleufft / als ist der Punct biß zu derselben zusammenkunfft verschoben.

Zum fünfften / sollen die hiebevor von den pro tempore gewesenen regierenden Landesfürsten erhaltene vnnd von Weiland Hertzogen Julio / ꝛc. vnnd dem jtzigen gnedigen Landesfürsten confirmirte, auch in vblichem gebrauch wolhergebrachte Privilegia, wie auch Fürstliche Landtags: vnnd andere Abschiede / Recess, Revers, Verträge vnd ehrbare billige Contractus, nach inhalt derselben cum effectu, Jedoch einem dritten an seinem habenden Rechten vnschädlich verstanden / vnnd durch vnerheblichs einwenden nicht eludiret, hinwieder aber weiter als sie lauten / vnd in vnzweiffelhafftigem gebrauch von alters geruhiglich herbracht / nicht extendirt, noch darunter einige newerunge oder Gefahr gesucht / Derowegen dann auch darob fleissig vnd die Fürstliche Beampten dahin ernstlich gehalten werden / daß sie nicht allein / wie im ende des andern Puncts vermeldet / sich der gebür gegen die benachbarten Landstände vnd Vnterthanen bezeigen / sondern auch auff derselben ansuehen sie willig hören / sich der gelegenheit fleissig erkündigẽ / auch / weñ kein periculum in mora, daraus mit jhren vorgesetzten Oberamptleuten reden / vnd zu zeiten auff gethanen satsahmen gründlichen Bericht erheischender Nothturfft nach sich bey Hoffe Bescheids erholen / Vnd in fürfallenden Nachbarlichen Mißverständen / so viel ohne des gnedigen Landesfürsten Schimpff vnd Nachtheil von jhnen mit Ehren vnd gutem Gewissen geschehen kan / mit S. F. G. Landsassen vnd Vnterthanen / die sich dann auch jhres Theils aller gebürenden bescheidenheit verhalten sollen / ohn weitleufftigkeit in güte vergleichen mügen.

Zum sechsten / Obwol der gnediger Landesfürst in deme / das S. F. G. gemeinen Nutzen vnd der lieben posteritet zu gutem auff die Holtzunge / so allenthalben die Füsse nach sich ziehen / ein wachendes Auge vnd zu dem ende eine Holtzordnunge fürgenommen haben / billich zuloben / So ist doch vor rathsamb angesehen / daß die von S. F. G. verfaste / vnd den anwesenden Landständen jtzo zugestellte Holtzordnunge / so wol durch die

die von jetztgemelter Calenbergischen Landschafft benante / als nemlich die Abte zu Löckem vnnd Burßfelda / die Verwalter zu Wennigsen / Escherde vnd Garten / deßgleichen Christoff Knigge / Frantz von Rehden / Heinrich von Stockhausen / Frantz von Mandelschlo / Hilmar von Münichhausen / Bode von Adelebsen / Dietrichen vom Lente / Georg von Alten / Item die Städte Göttingen / Hameln / Münden / Münder Moringen / Bodenwerder / Hardegsen vnd Eltze / vnd ernennende Wolffenbüttelsche Stände / auch die darzu vom gnedigen Landesfürsten verordnete Räthe fürgenommen / erwogen / vnd so wol auff S. F. G. als beyder allgemeinen Landschafften ratification zu volliger richtigkeit / folgents auch zur publication befürdert werden müge.

ZVm siebenden / weil der gnedige Landesfürst auff S. F. G. getrewen Landschafft vnterthänigs erinnern in gnaden sich dahin vernemen lassen / das S. F. G. jhre Wiltbahnen also anstellen wollen / das sich deren S. F. G. getrewe Landstände vnd arme Vnterthanen mit fuge nicht zubeschweren / Als hat allgemeine Landschafft solchs zu vnterthenigem dancke angenommen / dero gentzlichen zuversicht / S. F. G. demselben also Landsväterlich nachsetzen vnnd dafür GOttes reichen Segen je lenger je mehr gewertig sein werde.

ZVm achten / hat obgemelte Landschafft des gnedigen Landesfürsten miltes erbieten / das S. F. G. dero gehorsame Landstände vnd Vnterthanen bey der Gerechtigkeit des jagens / kreitzens / stellens / führens / schiessens / Hüner vnd Vogelfangs / auch Endten vnd ander feder Wiltprät nachzutrachten / so weit vnd ferne / auch an enden vnd ortern sie oder jhre Vorfahren es von alters hero herbracht haben / vngehindert bleiben / vnd sich zu einem widrigen nicht bewegen / noch niemands in possessione vel q. obgesetzter jurium via facti betrüben lassen / sondern viel mehr / do dawider gehandelt / auff vnterthänigs ansuchen gnediglich wieder abschaf-

fen auch nicht gestatten wollen / das der Landstände Meyer oder Köter vber oder wieder das herkommen mit Jägern oder Hunden beschweret werden mügen / gleichesfals zu vnterthenigem Dancke angenommen / vnd sich hinwider darauff erkläret / sich dessen / was von alters hero gebreuchlich gewesen / S. F. G. nicht weigern zulassen / viel weniger sich der obgesetzten Gerechtigkeiten einer oder mehr / die einer oder seine Vorfahren nicht hergebracht haben / de facto anzumassen / sondern dessen zuenthalten / oder sich gebührende Straffe nicht zuwieder sein zulassen.

ZVm neundten / so viel der Landstände vnd Vnterthanen Forst: vnd Holtzungsgerechtigkeit belangt / ist es zu erörterung des 6. Articuls verschoben / dabey auch diesem Punct seine richtige Maß gegeben werden sol.

ZVm zehenden ist vielgemelte Landschafft mit des gnedigen Landesfürsten gethanen resolution, das vber vnd wieder das alte herkommen S. F. G. Landstände vnd Vnterthanen mit Stamb vnd der Forster Drinckgelt nicht sollen beschweret werden / in vnterthenigkeit wol zufrieden gewesen / dero vngezweiffelten zuversicht / S. F. G. darob ernstliche anordnunge thun / auch steiff vnd feste darüber halten werden.

ZVm eilfften / So viel die Dienste / Burgveste / Meygergelt vnd anders / so dabey von dem einen vnnd andern geklagt worden / anlangen thut / damit man dißfals an jedem orte eine Gewißheit / auch rechten Grund haben / vnd ohne einige verdacht mit nothwendiger kundschafft verfahren müge / Als sollen dieselben / wofern sie allbereit vollnkömlich eingenommen / abgefürdert / vnd den Niedergesetzten zugestellet / Sonsten aber an der abgestorbenen Commissarien statt / andere nemblich wegen des gnedigen Landesfürsten Daniel Ludewig vnnd Hermannus Volckmar /

aber

aber von der Landschafft wegen Erich von Bennigsen vnd Jobst Knigge verordnet / vnnd diese so wol / als vorige noch lebende von newen befelcht / vnd die begriffene interrogatoria der Landschafft / wie auch den Fürstlichen Beampten zwischen Düster vnnd Leina zugestellet / ob vnnd was sie dabey zuerinnern / vernemen / vnd nach befindung darnach conformirt, folgents auch darauff die Zeugen / wenn sie vorher in beyder theil beysein jhrer Eyde vnd Pflichte / damit sie dem gnedigen Landesfürsten verwand / so viel diese Kundschafft betrifft / erlassen / vnd von newen wiederumb beeydigt / einer nach dem andern von gemelten Commissarien ab: vnnd alßdann die jennigen / so durch die außsage beschüldigt worden / darauff gehöret / jhnen schiedliche billige Mittel fürgeschlagen / vnd jedes orts dieselben Sachen / wo müglich dadurch / jedoch auff des Landesfürsten gnedige ratification in güte entscheiden / oder obgenanten Niedergesetzten alles / wie es die Commissarii befunden zugeschickt / vnd von denselben mit fleiß erwogen / auch darauff vnd auff das jennige / was allbereit aus dem Land Göttingen einkommen / was sich gebühret / ferner fürgenommen werden.

ZVm zwölfften / Sollen mit der Abfuhr des Korns ausserhalb Landes die bösen vnnd thewren Jahre dergestalt in acht genommen werden / Das eines jeden Meygere / Köter / vnd ohne mittel angehörige Leute nicht allein kein Noth leiden / sondern auch das Korn vmb ein billiges bekommen / vnnd mit vbermessigem Kauffgelde oder in andere vnziemliche Wege der Christlichen Liebe zuwider nicht beschweret werden / auch der gnedige Landesfürst in solchen bedrangten zeiten / nach befindung nicht allein bey andern / sondern auch bey S. F. G. Beampten vnnd Dienern ein gebührlichs einsehen / Daneben auch bey denselben die weitere ernstliche Anordnunge thun müge / das sie mit den armen Leuten im Seyen / Ernen / Pflügen / Fahren / Follen / Schweinen / Kälber oder ander Viehe in die Fütterunge / Weyde vnd Mast zunehmen / wie auch in verschickungen vnd allerhand Handarbeit / oder in einige andere Wege kein

gemisch

gemisch haben/ noch sonsten jhres Vortheils/ Gewinsts vnd eigen Nutzes halben sie worzu bitlich oder bedrawlich vermügen müssen/ dardurch die liebe Armuth in vnvermügen vnnd beschwerunge gerahten/ oder jederzeit nach befindunge vnnachlessiger Straffe/ Vnd das der Fürstliche Land-fiscal darauff inquirire vnd solche Straff einfürdere/ gewertig/ auch die Landstände vnd in gemein alle Vnterthanen schüldig sein/ in keuffen vnd verkeuffen/ auch in andern handeln vnnd wandelen einer den anderen zur vngebür nicht zu vervortheilen/ noch sich verbottener vnnd vnzimlicher Contracten zugebrauchen/ sondern hierunter die Christliche Liebe/ auch heilsahme Verordnunge der Rechten vnnd Reichs Abschieden/ wie imgleichen/ daß sie eines Herrn Vnterthanen/ in vernünfftige acht zunehmen/ oder aber nach befindung ernstes einsehens gewertig zu sein.

ZVm dreyzehenden/ Sol allen vnd jeden Vnterthanen (welche nicht auff beschehenes Verbot anders wor zumahlen dreissig Jahr nach einander auff einer Mühlen stet sich des mahlens gebraucht haben) an welchem orte sie wollen/ jedoch jnnerhalb Fürstenthumbs (deßwegen dannoch die nothfelle außbescheiden bleiben) darzu einmahl in dieser/ das ander mahl in einer andern Mühlen mahlen zulassen frey: niemands aber ohne des gnedigen Landesfürsten außdrückliche bewilligunge von newen Wasser: oder Windmühlen zubawen zugelassen / gleichwol dasselbige/ wann es auff eines vnstreitigen eigenthumblichem Grunde vnnd Bodem zu befürderung des gemeinen besten ohne schaden/ nachtheil oder abgangk der benachbarten Mühlen geschicht/ vnnd die deßwegen interessirende, so vorher vom gnedigen Landesfürsten darauff zuhören/ nichts bestendigs darwieder einzuwenden haben/ vnd also cum causæ cognitione vergünstigt werden.

ZVm vierzehenden/ Sol zu befürderung des gemeinen Nutzes die freye abe: vnd zufuhr zu vnd von/ in vnd aus den Städten dieses Fürstenthumbs Braunschweig/ wie auch dero benachbarten/ wenn sie sich hin wieder in

gleichen

gleichen fellen/ auch sonsten gegen den gnedigen Landesfürsten vnd S. F. G. Vnterthanen der gebür bezeigen/ so wenig durch die Fürstliche Beampten vnnd Diener/ als andere/ keines weges gesperret/ sondern vnverhindert von menniglichen zugelassen werden.

ZVm funffzehenden/ Wenn einer von den Landständen vnnd Vnterthanen ohne verwüstunge guter nutzbarlicher Holtzunge/ auch ohne nachtheil/ Huede vnd Weyde/ damit andere des orts berechtigt/ aus vnd in dem seinen roden lest/ sol der Rothzehend vnd Zinse dem Grundsherrn/ sonsten aber/ wenn mit des gnedigen Landesfürsten bewilligunge (ohne welche auch/ wenn verwüstunge oder scheinbares interesse tertii mit vnterleufft/ dasselbe nicht zuverstatten) in S. F. G. eigenen oder gemeinen Holtzungen/ darein S. F. G. der höchste ErbExse sein/ gerodet wirdet/ beydes S. F. G. vnd deroselben Erben folgen.

ZVm sechszehenden/ Wenn Gott der Allmechtiger Mast bescheret/ sollen die Orter/ allda etzliche Vnterthanen damit neben dem Landesfürsten oder andern vmbsonst/ oder vmb ein genants berechtigt/ zeitlich vorher besichtigt/ auch die also darein gehörige Schweine auffgezeichnet/ Darnach ein vngefehrlicher vberschlag/ wie viel Schweine darein feist gemacht werden können/ sich in annehmunge der fähm Schweine darnach haben zurichten/ verfertigt/ vnd die Mast nicht vbertrieben/ noch eigen Nutzes halben der Segen GOttes mißbraucht/ deßgleichen jedes Jahrs/ wenn Mast verhanden/ nach befindung derselben/ wie es der ends/ da es herbracht/ mit eintreibung der Vasell zuhalten/ zwischen des gnedigen Landesfürsten Beampten vnd den Interessenten, wo müglich/ gewisse vergleichung getroffen/ sonsten aber/ wenn sie der Sachen nicht einig werden können/ es bey jedes Orts herkommen vnd gebrauch gelassen/ keines weges aber die von alters hergebrachte Durchzüge mit vnnötiger offtmahliger wiederholung oder sonsten gefehr-

lich/sondern nach außweisung des Worts/zum Durchtreiben/allein gebraucht/vnd dadurch vielfaltiger Vnrath verhütet werden.

ZVm siebenzehenden/Sollen die vom Adel/welche auff jhren freyen Ritterhöfen die daselbst begangene Excess mit Gefengniß oder Gelde zustraffen/oder sonsten andere Gerechtigkeit vnd Freyheit daselbst herbracht haben/bey dem herkommen vnverhindert gelassen.

Den andern aber derogleichen sich anzumassen vnd durch eigenthetliches beginnen an sich zubringen nicht verstattet/sondern vielmehr/das sie durch vnterthenige getrewe Dienste vnd bestendigs wolhalten vber jhr Gesinde modicam coercitionem vnd andere Gnade von dem gnedigen Landesfürsten erlangen mügen/vermahnet werden.

ZVm achtzehenden/Soll die Zollfreyheit den eingesessenen Geistlichen vnd vom Adel/von alle dem jennigen/was sie zu jhrer eigen Haußhaltungen vnd Gebewden benötigt/auff vorlegung glaubwirdigen Scheins/so wol vom gnedigen Landesfürsten/als auch andern/die in S. F. G. Fürstenthumben/Graff: vnd Herrschafften Zölle haben/zu Wasser vnnd Lande gelassen/Darunter aber bey verlust solcher Freyheit/zu abbruch des Zolls keine Practicken noch Gefehrlichkeiten gebraucht/wie dan auch andern Vnterthanen an enden vnd ortern/auch in den fellen/wo vnd darin sie es von alters in vblichem gebrauche bestendiglich herbracht habē/nach wie vor/solche ersessene Freyheit vnweigerlich gegönnet/vnnd niemands mit newen Zollen noch höher/als herbracht/beschweret werden.

ZVm neunzehenden/Sollen gemeine Landstrassen/Wege vnnd Stege durch die Beschloste/Beampten/Städte/vnd andere/die sie zuhalten/oder darzu zuhelffen/schüldig/zwischen dem Herbst/nach beschehener Saetzeit

vnd

vnd der Fasten alle Jahr / so offt es nötig / gebessert / auch darzu nohtdürfftiges Holtz / Waesen / Steine vnnd anders nach jedes Orts Gelegenheit verschaffet / vnnd jemands zu schaden keine newe noch Beywege gemacht / viel weniger dadurch jemands seine Saet oder Graß verderben / gleichwol aber die rechten Wege zur vngebür nicht beenget / vnd darauff allenthalben nicht allein von den OberAmptleuten vnd Notariis, wofern sie in diesem Fürstenthumb jhr Ampt gebrauchen wollen / sondern auch vom Fürstlichen Landfiscal / deme sie es auch anzuzeigen haben / mit fleiß gesehen / Zu dero behueff dann vom gnedigen Landesfürsten S. F. G. beschehenen erbieten zufolge ein ernstlich Außschreiben publicirt, vnd alles / wie obstehet / bey einer namhafften Peen anbefohlen werden.

ZVm zwantzigsten / Sollen die Wasser / welche bey lebzeiten Weyland Hertzogen Erichs hochlöblicher Gedechtnis biß auff S. F. G. absterben offen geblieben / denen / welche domahls dieselben vnverhindert mit zufischen gehabt / vnd jhren Nachkommen / auch hinfüro mit zufischen vnweigerlich gelassen.

Den jennigen aber / welche solches bey hochermeltes Fürsten zeiten geruhiglich nicht herbracht / biß sie ein anders mit ordentlichem Rechte außführen / oder vom gnedigen Landesfürsten aus Gnaden vberkommen / nicht verstattet werden.

ZVm ein vnd zwantzigsten / Sol in / an vnd bey den Dörffern dieses Fürstenthumbs ohne des gnedigen Landesfürsten außdrückliche bewilligunge (deßwegen dann jederzeit die Interessenten darauff zuhören / vnnd ehe S. F. G. willigen / gewisse Kundschafft einzunehmen) den Dorffschafften an Huede vnnd Weyde / Mast vnd Holtzunge zu schaden vnnd nachtheil weiter vnnd ferner newe Stette oder Pläze zu bebawen nicht verstattet / sondern vielmehr / was diesem zuwieder / nach absterben hochgedachts Fürsten geschehen / wenn es sub & obreptitiè erhalten / abgeschaffet / oder nach billigen dingen restringirt werden.

ZVm zwey vnnd zwantzigsten / Sollen alle Heußlinge/ so im Land nicht geboren/ wie auch die/ so darein geboren/ vnd sich keiner täglichen Handarbeit/ ob sie gleich darzu starck genug/ sondern müssiggangs/ bettelns/ dieberey vnnd anderer bösen Händel befleissigen/ eben so wenig/ als die frembden Bettler ferner in diesem Fürstenthumb Braunschweig geduldet/ sondern die Beschloste/ Beampten/ Rähte in Städten/ auch andere Gerichtsherrn/ wenn sie dieselben jederzeit nicht abschaffen/ deßwegen vff des Fürstlichen Landfiscalis ansuchen gestraffet.

Den Inlendischen gebrechlichen Leuten vnd Haußarmen aber/ so es wirdig/ ein gewiß Zeichen/ auch daneben/ wenn sie binnen Fürstenthumbs in den negst angelegenen Gerichten oder Städten Allmosen samlen wollen/ vnter des Beschlostens/ Amptmans/ Raths/ oder anderer Gerichtsherrn/ darunter sie wohnen/ vnnd denen sie wol bekand sein/ Hand oder Siegel ein richtiger schein mit getheilet/ Die beschwerunge aber allerhand bey der Vnterthanen Hochzeiten vnd Kindtauffen zusamb gelauffnen Bettler gentzlich abgeschaffet/ vnd auch dieses Puncti halben auff beschehenes erbieten vom gnedigen Landesfürsten ein ernstlichs Mandat publicirt werden.

ZVm drey vnd zwantzigsten / Hat auff den bey wardierunge der Meyer: vnd Koethöffe (deren Gebewde vnnd Besserung/ wie auch im Lande gar vnd geil nicht dem Gutsherrn/ sondern den Leuten zustehet) wolmeintlich gethanen Vorschlag vielhochgedachter Fürst Hertzog Heinrich Julius/ etc. in Gnaden gewilligt vnd verordnet/ das zu dero behueff in einem jeden Gerichte/ neun dieser Sachen erfahrne vnnd verstendige/ auch vnberüchtige Personen aus der gantzen Bawerschafft außerlesen/ auch sonderlich darauff beeydigt/ vnd dann aus dreyen vnterschiedlichen negst beyeinander gelegenen Gerichten von solchen beeydigten Wardierßleuten/ so viel als sich die Gutsherrn mit den Meygern oder Kötern vergleichen/ vnd nach gelegenheit des Wercks darzu vonnöten sein

werden/

werden/ Jedoch aus einem jeden der dreyen Gerichte/ so viel als aus dem andern/ darzu einer von den negstgesessenen Prælaten/ Beschlossen/ Landsassen/ Kloster Verwaltern oder Benachbarten Beampten/ neben dem Amptman des Orts der Wardierung mit beyzuwohnen/ vnd die Wardierßleute/ ehe sie jhr gutachten eröffenen/ des befundenen Zustands im Augenschein mit guter bescheidenheit zuberichten/ genommen/ Dadurch dann die Wardierunge verrichtet/ auch/ da einer oder mehr aus den verordenten Wardierßleuten versterben/ hinweg ziehen/ oder durch vbelhalten sich vndüchtig machen/ oder wegen abgehenden verstandes darzu nicht mehr dienstlich sein würde/ also fort auff gutachten der vbrigen Wardierßleute jedes Gerichts/ in dessen oder deren stet andere verstendige vnnd erfahrne/ dabey kein verdacht/ wiederumb erkohren vnd beeydigt werden sollen.

ZUm vier vnd zwantzigsten/ Sol vber das von dem gnedigen Landesfürsten wegen der Meyger distraction, vereussirung vnd beschwerung der inhabenden Güter publicirtem Mandato, davon hierunten sub lit B. Copey zubefinden/ steiff vnnd feste gehalten/ gleichwol aber an den Orten/ da die Gebewde den Meygern vnnd Kötern zukommen/ dieselben/ wenn sie sich jtzgemeltem Mandato gemeß vnd sonsten wol halten/ es sey dann/ das jemands/ er sey/ wes Standes er wolle/ das Gut gegen weitere leistunge der davon zu jederzeit gegangenen schüldigen Pflicht/ zu seiner selbst eigenen behueff gebrauchen will/ nach außgang der Meygerzeit/ Wofern der Meyger Contract nicht ein wiedrigs mit sich bringt/ nicht leichtlich verstossen/ Sonsten aber dem Gutsherrn/ wenn der Meyger oder Köter in entrichtunge seiner Zinse hinderstellig/ vnd in leistunge dero jhme gebührenden Dienste seumig wirdet/ oder das Gut verwüstet vnnd herunter/ oder andere Beschwerung von newen darauff kommen lest/ oder dasselbige verkaufft/ vertauschet/ versetzet/ zur Leibzucht oder Mitgifft verschreibet/ oder sonsten distrahirt, wenn jhme zuvor auff Thomæ die Lose geschehen/ ob gleich die Gebewde jhme vnd nicht dem Gutsherrn zustendig/ gegen entrichtunge des wardierten Geldes (davon gleich-

wol/ was er dem Gutsherrn zuthun schüldig/ jedoch mit der moderation, wie bey dem nachfolgendem 28. Articul von Mißwachs vnd sonsten zubefinden/ vor allen dingen abzuziehen) ab: vnd einen andern auff zusetzen frey: vnd zugelassen/ auch wenn die von der Ritterschafft zwischen Dieſter vnd Leina jhr angezogene von Weyland Hertzogen Erichen dem Eltern Anno 1526. vnd 1528. vnd folgents von S. F. G. Gemahlin Der Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürstinnen vnnd Frawen/ Frawen Elisabethen gebornen Marggräffinnen zu Brandenburgk/ Hertzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg/ etc. Christmilter gedechtnus in Vormündschafft J. F. G. vnmündigen Sohns/ Hertzogen Erichen des Jüngern gegebene/ wie auch von S. Hertzogen Erichen F. G. hernacher confirmirte Privilegia Originaliter vorleggen werden/ Deßwegen/ was sich nach befindunge vnnd dem herkommen gebüren will/ bestes fleisses befürdert werden.

Vm fünff vnd zwantzigsten/ Der vnbezahlten Schülde halben/ damit etzlichen Landständen vnnd Vnterthanen mehr hochgedachter Fürst/ Hertzog Erich/ etc. verhafft geblieben/ weil Weyland Hertzogen Julio, &c. hereditas nicht deferirt noch S. F. G. viel weniger der itzige regierende Landesfürst als hereditatis Heres jchts: Sondern was J. J. F. F. G. G. dahero bekommen/ als bey der liggenden Erbschafft zustehenden eigenen vnd ex jure cesso daranhabenden Schulden sich angemasset/ vngleich mehr/ als die von gemeiner Landschafft gewilligte Schatzunge thuet/ allbereit zu einlösung der Fürstlichen Heuser/ Klöster vnd Cammergüter außgezehlt vnd auff sich genommen/ das dahero bey dem gnedigen Landesfürsten nicht zuerhalten/ Als sollen jtztbemelte Landstände richtige Liquidation vnnd Verzeichnus eines jeden hinterstelligen Schulden sampt nothwendigem Bericht vbergeben/ vnd darauff fleiß angewendet werden/ Do bey den Rentmeistern/ Schatzeinnehmern/ Schatz Rähten oder bey den Vnterthanen von deme/ was bey vor hochermeltes Fürsten/ Hertzogen Erichen des Jüngern lebzeiten an gewilligten Schatzungen noch etwas zurück vnd verhanden/ daß die Inlendische Creditores vor

andern

andern nach befindunge jhres Nachstands vnd pro rata debiti davon abgelegt werden mügen.

Vm sechs vnd zwantzigsten / Hat der gnedige Landesfürst sich dahin gnediglich erkläret / Was ein jeder nicht Pfandsweise / oder auff einen Wiederkauff / sondern jure proprio an einer oder mehren speciebus Jurisdictionis, oder auch modicæ coercitionis vnnd Bürgerlichen Gehorsams oder Einlagers / deßgleichen mit Angriffen Gefengnussen vnd relaxation, wie auch prima instantia von alters biß auff absterben viel hochgedachts Fürsten Hertzogen Erichen des Jüngern in vblichem gebrauch geruhiglich hergebracht / daß er dabey auch hinfüro gelassen / Hinwieder aber darüber / als ein jeder in dem einen oder andern bestendiglich hergebracht / sich eines mehren ausser rechtlichen erkandtnus oder Fürstlicher bewilligunge nicht anmassen soll.

Vm sieben vnd zwantzigsten / Hat mehr hochgedachter Fürst Hertzog Heinrich Julius / rc. sich ferner in Gnaden erbotten / das S. F. G. ex causa civili vel ob leve aliquod delictum die Landstände oder derselben Diener in audita causa nicht vberfallen / noch bestricken / vielweniger rechtlicher Ordnunge / wolhergebrachten Privilegiis vnd gebrauch zu wieder prægraviren lassen.

Darentgegen aber zu jhnen sich versehen wollen / es werde es ein jeder also anstellen / das S. F. G. in zulessigen fellen / wenn die kundbar / oder S. F. G. sich der vorher satsamb erkündiget / zu solchen Mitteln zuschreiten nicht vonnöten haben mügen.

Vrs acht vnd zwantzigste / Weil der regierende Landesfürst die gesuchte Außpfendung in S. F. G. ohne Mittel zustendigen Gerichten den Landständen nicht gestatten / einreumen / oder verhengen wollen / Als haben S. F. G. sich demnach Fürstlich resolvirt, die vnnachlessige ver-

seyunge

sehung zuthun / daß den Landständen auff jhr gebürlichs anhalten wieder jhre seumige Meyger / wofern sie wegen Mißwachs / Herrzugs / Hagel vnd Meuse Jahr / oder sonsten / welches sie / so offt sich solches zutregt / zu rechter zeit anmelden / vnnd den Augenschein einzunehmen bitten sollen / nichts erheblichs vnd beweißlichs darwieder einzuwenden haben / von vnd durch S. F. G. Beampten / wenn sie zwischen Michaelis vnd Martini jhre Zinse nicht bezahlen / mit außtröschung / außpfendung / oder in andere Wege vnweigerlich verholffen / vnd die Leute wieder jhre Gutsherrn nicht gehalßstärcket / noch jhnen jchts / ausserhalb was zur Schatzunge vnd Gesinde Lohns vonnöten / ehe sie den Gutsherrn bezahlet / hinweg zubringen gestattet werden soll.

ZVm neun vnd zwantzigsten / Damit die Meygere in desto besserm stande bleiben vnd also Zinse vnd Dienste so viel richtiger entrichten mügen / hat der gnedige Landesfürst gnediglich zugesagt / durch ernstliche Befehle bey derselben Beampten vnnd Diener die anordnunge zuthun / das die Köter / so gar keine Länderey haben / auch keine Pferde / Die aber / so wenig Länderey haben / vnnd gleichwol keine Halbspenner seind / allein zwey Pferde auff gemeine Weyde treiben / auch die Karicher / welche sich nicht zu Saltz / oder andern Landführen gebrauchen lassen / gentzlich abgeschaffet werden sollen.

NB

ZVm dreyssigsten / Weil in des gnedigen Landesfürsten den 3. Januarii Anno 93. publicirten Constitution, davon hierunter sub lit. C. copia zubefinden / klärlich zuersehen / Das die leichtfertigen Gesellen / welche denen vom Adel vnnd andern ehrlichen Leuten jhre Töchter / Schwester vnd Gefreundinnen vngleichs Standes zu fall bringen / höher vnd schärffer / als wenn sie solche vnehrbare That an andern jhres gleichen oder niedriges Standes Personen begangen / gestraffet werden sollen / Als haben S. F. G. es dabey gelassen / mit dem anhange / das in solchem falle / wie auch wenn gleich res noch integra, vnnd hinter den Eltern / Vormündern

mündern/ Brüdern oder Freunden hero leichtfertige Zusage geschehen were/ vermüge S. F. G. Kirchenordnunge hierin verfahren werden/ vnnd die Eltern/ Brüdere vnnd agnaten, jhren Töchtern/ Schwestern vnnd Freundinnen/ welche jhnen solche Vnehr zugefügt/ mehr nicht/ als den vierten Theil dessen/ was jhr sonsten nach Landsitlichem Gebrauch zur Außstewr gebühret/ zu gentzlicher abfindung zugeben vnd folgen zulassen/ gleichwol aber die Eltern/ Brüdere vnd Freunde jhre Töchter/ Schwester vnd Freundinnen mit fürfallenden Verheyratungen vnd Gelegenheiten in gute acht zunehmen/ auch dieselben nicht zu Müssigang vnd leichtfertigem Gesindlein/ sondern zu GOttes Furcht/ Ehr vnd Tugend zuziehen/ vnd jhnen mit guten Exempeln vorzugehen schüldig sein sollen.

ZVm ein vnd dreyssigsten/ Ist der gnedige Landesfürst erbötig wegen der Mantel vnd per subsequens matrimonium legitimirten Kinder vber oberwehnte von S. F. G. publicirten Constitution nicht allein zuhalten/ sondern auch dieselben Kinder oder einige spurios zu newen/ sonderlich Adelichen Lehnen keines weges zuverstatten noch kommen zulassen.

FVrs zwey vnd dreyssigste/ Haben die Landstände des gnedigen Landesfürsten Erklärunge zu vnterthenigem Dancke angenommen/ das S. F. G. die Missethäter nach gelegenheit der That/ Zeit vnnd anderer mehr Vmbstände andern zum abschew nicht allein zu Wolffenbüttel/ sondern auch an andern örtern richten zulassen nicht vngeneigt.

FVrs drey vnnd dreysigste/ Hat der gnedige Landesfürst die Anordnung zuthun sich in gnaden erboten/ das zu schreckung vnd straff der Garten vnd Feltdiebe S. F. G. Beampten/ Vögte vnd Diener in den Städten/ die selbst keine Gerichte haben/ wie auch in Flecken vnnd etzlichen

grossen Dörffern vor das Thor vber das Wasser / da es die gelegenheit gibt / Korbe hengen / vnd darein solche Garten vnd Feltdiebe setzen lassen / aber mit keinem durch die Finger sehen sollen.

ZUm vier vnnd dreyssigsten / Weil der gnedige Landesfürst durch ein offenes Edict das Brandwein brawen in S. F. G. Fürstenthumben vnnd Landen / auch andern Brandwein / als Reinischen hinein zuführen vnd außzusellen / Darneben auch das Brandwein sauffen vor oder vnter der Predigte auff die Son: vnd Feyrtage bey ernstlicher Straffe zuverbieten gemeint / Als hat sich die gehorsame Landschafft gegen S. F. G. vor solche Landsväterliche Trewe in vnterthänigkeit bedanckt.

ZUm fünff vnd dreyssigsten / Hat der gnedige Landesfürst sich in Gnaden vernehmen lassen / das S. F. G. so bald sich jmmer schicken will / mit Masse / Ellen vnd Gewichte eine in S. F. G. Fürstenthumben vnd Landen durchgehende Gleichheit nach S. F. G. vnnd derselben Stad Braunschweig vbereinstimmende Himbten / Ellen / Pfunde / Centner auch Wein vnd Bier Masse anrichten / gleichwol aber vorher / damit anfangs niemand dadurch vernachtheiligt werden müge / hin vnd wieder die an jedem orte jtzo gebreuchliche Masse / Gewichte / vnd Ellen gegen oberwehnte S. F. G. Braunschweigische abrechen / vnd / wie weit sie jedes orts von einander in Druck geben vnd öffentlich allenthalben anschlagen lassen will.

ZUm sechs vnd dreyssigsten / Weil der gnedige Landesfürst sich in Gnaden resolvirt, das S. F. G. den Prælatenstand dieses Fürstenthumbs nicht in abgang kommen lassen / sondern vielmehr erhalten / vnd / so viel an S. F. G. in bessern wolstand bringen / zu dero behueff dann auch in Herrn vnd Jungfrawen Klöstern alles S. F. G.

Herrn

Herrn Vaters gemachter Ordnunge nach also anstellen/ daß es S. F. G. mehr rühmlich/ vnd in nothfellen nützlich/ als verweißlich sein müge/ Als sich die löbliche Landschafft daran mit vnterthäniger Dancksagunge begnügen lassen.

ZVrs sieben vnd dreyssigste/ Weil der gnedige Landesfürst/ der Landschafft suchen aus rechtmessigen erheblichen Vrsachen nicht raum geben können noch wollen/ Als haben dennach an dessen stat S. F. G. sich aus Landsväterlicher zuneigung erkläret/ wenn die Landschafft oder Vnterthanen stille/ fromme/ ehrliche vnd Gottsfürchtige Töchter vnnd Schwester mit jhrem freyen gutem willen in Jungfrawen Kloster zugeben gemeint/ vnd deßwegen bey S. F. G. supplicando in vnterthänigkeit ansuchen werden/ das alßdann/ wann die anzahl allbereit nicht zu groß/ S. F. G. die gnedige anordnung thun wollen/ das ein/ zwo oder nach gelegenheit drey Persohnen eines Geschlechts/ Jedoch nicht in ein/ sondern zwey oder drey Klöster eingenommen/ vnd der Kloster Ordnunge nach vnterhalten werden mügen.

ZVm acht vnd dreyssigsten/ Wenn die Landkinder in Ehren vnd Tugenden auff Universiteten, bey Hofe/ in rühmlichen Kriegeszügen/ Haußhaltungen/ vnd andern ehrbarn Händeln wol geübet/ vnd also qualificirt sein/ das sie mit Ruhm vnd Nutzen zugebrauchen/ auch S. F. G. trewlich meinen/ das alßdann der gnedige Landesfürst dieselben so wol bey Hoffe/ als auff dem Lande in Regierungs: vnnd Kriegs: Hoff: vnnd Haußhaltungs/ Geistlichen vnnd Weltlichen/ geheimen vnnd gemeinen Sachen/ nach jedes befindunge vor frembden vnd außlendischen/ so viel sich jmmer füglich schicken will/ zu hohen vnnd niedrigen Emptern vnnd Diensten zubefürdern geneigt/ dafür hat die getrewe Landschafft billig in aller vnterthänigkeit zudancken/ vnd die Jugend also auffzuerziehen/ das sie solches mildens erbietens im Werck geniessen mügen.

ZVm neun vnnd dreyssigsten / Damit der Mißbrauch / so bey den Landsitlichen Pfandungen eingerissen / abgeschaffet / vnd aller dahero besorglicher Vnrath verhütet werden müge / So sol dieselbige hinfüro nicht vbermessig / sondern so viel zu erholung des Pfandgeldes / zugefügten Schadens / vnd wenn der muthwillig geschehen / zu erlangunge dero damit verwirckten Straffen / oder in andern fellen / darein vber vorige die Pfandung üblichem Gebrauch nach zulessig / zu gebürlicher abfindung nötig / als etwa mit ein / zwey / drey / oder nach gelegenheit mehr Häuptern Viehes / oder sonsten in andere begnügliche wege fürgenommen werden.

ZVm viertzigsten / Ob wol die vom Adel dieses Fürstenthumbs Braunschweig immediatè vor dem gnedigen Landesfürsten oder S. F. G. Rathstuben oder Hoffgericht vnd sonst nirgents zubeklagen / So sollen doch bey dem Fürstlichen Großvogt zum Calenberge die peinlichen vnd straffelligen Sachen / auch allgemeine auffsicht im Ampt Calenberge gelassen / Deßgleichen in vnleugbaren Schult: vnnd andern richtigen Partheysachen / so in mera executione beruhen / desselben Ampts Vnterthanen / auch wieder die eingesessene vom Adel von Ampts wegen der gebür verholffen werden.

FVrs ein vnd viertzigste / Hat vielhochgedachter Fürst Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig / etc. der heimbgefallenen Adelichen Lehen halber sich in Gnaden dahin vernemen lassen / Ob wol S. F. G. dieselbigen wolverdienten Leuten / die eines ehrbarn / bestendigen / auffrichtigen Gemüts sein / nach wie vor / nach S. F. G. gnedigem wolgefallen von newen wieder zuverleihen sich kein Ziel noch Maß vorschreiben lassen kan / Das doch S. F. G. die eingesessene vom Adel / wenn sie / wie bey dem 38. Häuptpunct erwehnet / gnugsam qualificirt sein / vnd sich in rühmlichen vnnd nützlichen Sachen mit beharlichen

getrewen

getrewen willigen Dienſten vmb S. F. G. vnd derſelben Land vnd Leute wol verdienet machen werden/ vor frembden/ ſo derogleichen nicht gethan/ damit zubedencken nicht vngeneigt/ welches dann die gehorſame Landſchafft mit vnterthäniger Danckſagung alſo angenommen.

ZVm zwey vnd viertzigſten/ Wenn ſich die Landſchafft vnd Vnterthanen wieder den gnedigen Lands: vnd Lehensfürſten vnnd das gantze Fürſtliche Hauß Braunſchweig vnd Lüneburgk/ ꝛc. vnd deſſelbigen an: vnnd zugehörigen/ wie auch wieder die Röm: Käyſ: May: das heilige Römiſche Reich vnnd deſſelben gehorſame Stände nicht gebrauchen laſſen/ vnnd deßwegen auch niemands im heiligen Römiſchen Reich im hin oder zurück ziehen womit beleidigen/ darzu S. F. G. den ſchüldigen Roßdienſt beſtellen/ vnd ſich in nothfellen auff S. F. G. abfürdern/ nach müglichen vnverweißlichen Dingen bey deroſelben einſtellen werden/ ob gleich alßdann der gnedige Lands: vnnd Lehensfürſt einem jeden ſich in ehrlichen Chriſtlichen Zügen zuverſuchen/ ſo viel an S. F. G. gnediglich gerne gönnen mag vnd will/ So iſt doch vor nötig erachtet/ vnd von S. F. G. eingewilligt worden/ weil es nunmehr in Zügen wunderbarlich her: vnd zugehet/ das die gemeinen Kriegsleute wenig ſehen noch bekommen/ hinwieder aber zum offtermahl jämmerlich auff die Fleiſchbanck geopffert vnnd mehrentheils vmb das jhre auch in groſſe Beſchwerunge gebracht werden/ das dennoch der gnedige Landesfürſt etzliche S. F. G. Kriegserfahrne Rähte vnd Landſaſſen neben etzlichen Politiſchen Räthen zuſammen ordenen/ vnd hierüber/ wie es S. F. G. auch den Vnterthanen ſelbſt zu Ruhm vnd gutem/ damit hinfüro zuhalten nothtürfftiglich deliberiren, auch/ do S. F. G. der Deliberation nicht ſelbſt beywohnen würden/ ſich alles vmbſtendiglich referiren, vnd alßdann die Mittel vnnd Wege an vnd vor die Hand nehmen wolle/ dadurch ſo wol S. F. G. vnd deroſelben Fürſtenthumb/ als auch den Landſaſſen vnnd Vnterthanen/ die ſich im Kriegsweſen gebrauchen zulaſſen luſt haben/ gedienet ſein müge.

ZVm drey vnd viertzigsten / Ist die Sache der Lehenwahr halben dahin gerichtet / wofern sich nicht jemands eines andern mit den Interessenten verglichen hat / oder noch vergleichen wirdet / daß es alßdann damit bey der Tax / darin die Lehenwahr bey Weyland Hertzogen Erichen des Jüngern Regierung gewesen / auch hinfüro billich gelassen / vnd ein jeder der Güter halben / welche er nicht selbst / noch durch seine Afterlehenleute / des abgestorbenen Witwen oder derogleichen / sondern ohne sein verursachen ein ander in besitz hat / nirgents mit belegt / darzu wenn zwey felle in einem Jahre geschehen / vnnd auff den ersten / ehe der ander kommen / noch keine Belehnunge erfolgt / Der Lehenträger mit gedoppelter Lehenwahr verschonet werden sol.

ZVm vier vnd viertzigsten / Die Auffmahnung vnd folge belangt / Weil die Landschafft sich dahin erkläret / das sie dem jtzigen Landesfürsten nicht weniger / als S. F. G. Vorfahren zuleisten vnterthänig gemeint / S. F. G. auch vber alt herkommen so wenig in diesem / als in andern die Landstände mit einiger newerunge zubeschweren gesinnet / Als sol es dieses Posten halber beyderseits also bleiben / wie es bey Hertzogen Erichs des Eltern vnd Jüngern / auch Hertzogen Julij / rc. allen hochseligen gedechtnus zeiten gehalten vnnd herbracht ist / vnnd hat der gnedige Landesfürst sich in Gnaden erbotten / wenn S. F. G. deroselben Landsassen zum auffwarten vnd dienstverrichtunge verschreiben werden / das jhnen alßdann dem herkommen nach Futter vnd Mahl gereichet: Auff gemeinen Landtagen aber / inmassen dabevor bey Weyland Hertzogen Erichen zeiten geschehen / von einem jeden / was er verzehret / bezahlet / vnd mit solcher allgemeinen außrichtunge der gnedige Landesfürst nicht beschweret werden sol.

ZVm fünff vnd viertzigsten / Ist der gnedige Landesfürst S. F. G. Herrn Vaters Weyland Hertzogen Julij der Ritterschafft zugesagten Reverss eben so wenig hinfüro zu hinterhalten gemeint / Als dasselbige von S. F. G.

bißhero

bißhero befohlen worden/ Derowegen die Ritterschafft denselben aus der Fürstlichen Cantzley abzufürderen wissen wird.

Vrs sechs vnnd viertzigste/ Wenn dero vom Adel Rittermessige Güter/ welche von alters/ biß sie Bürgern oder Bawren versetzet/ oder wiederkäufflich außgethan worden/ von Frondiensten frey gewesen/ von jhnen wieder eingelöset werden/ sollen dieselben jhre vorige Freyheit wieder erlangen/ vnd/ so lange sie bey jhnen vnversetzt vnd vnverkaufft bleiben/ behalten.

Vrs sieben vnnd viertzigste/ Hat der gnedige Landesfürst aus angeborner Fürstlicher Tugent sich gantz gnediglich erkläret/ do die Herrn Prælaten oder die von der Ritterschafft/ wie auch die Städte bey S. F. G. oder derselben Regierunge angetragen werden solten/ Das alßdann die jennigen/ die also angeben/ vnerhört jhres gegenberichts nicht beungnadigt/ noch etwas beschwerlichs wieder sie fürgenommen/ sondern einem jeden seine Vnschuld/ wenn er die beybringen mag/ gegönnet/ Deßgleichen die jennigen/ so auff gemeinen vom gnedigen Landesfürsten außgeschriebenen Landtagen oder andern der Landschafft oder jhres Außschusses von S. F G. zugelassenen zusammenkunfften vnnd angesetzten Tagleistungen jhre nothturfft reden (zu derobehueff dann billich die zugebrauchen/ so im Fürstenthumb besessen vnd eines friedliebenden ehrlichen auffrichtigen bekandten Gemüths sein) mit keinen verdrießlichen Worten/ viel weniger mit Vngnade belegt werden/ Jedoch sie hinwieder guter bescheidenheit sich zugebrauchen/ vnd S. F G. als den regierenden Landesfürsten vnd derselben Regierunge mit glimpfflichem an: vnd fürbringen zu respectiren schüldig sein sollen.

Am acht vnd viertzigsten/ Ist vor nötig vnnd nützlich erachtet/ auch von dem gnedigen Landesfürsten eingewilligt worden/ Das Weyland S. F. G. Herrn Vaters der Gardeknechte halben publicirtes Mandat ernewrt/

newrt/vnd darob steiff vnd feste gehalten/ vnd zu verhütunge des vnzimlichen Gardens allein rechten Landsknechten/ so glaubwirdigen schein vorzulegen/ nur auff die zeit/ wenn ein ehrlicher Zug angehet vnnd auffhöret/ im hindurch vnd zurück reisen etwas an Essen/ Trincken/ oder Gelde/ also/ das sie mit deme/ was jhnen die Leute nach jhrer gelegenheit mit gutem willen geben werden/ friedlich sein/ mit bescheidenen Worten zu bitten verstattet/ Auch die Jüden/ so noch heimlich in etzlichen Städten stecken/ vollents abgeschaffet/ vnd den Christen an jhre stat vbermessige wucherliche Händel zutreiben keines weges verhenget/ noch auch die Tattern vnd Ziegener in diesem Fürstenthumb gelitten/ sondern die Beampten vnnd Gerichtsherrn/ welche mit jhnen vnd den Jüden durch die Finger sehen/ jedesmahls vnnachlessig gestrafft/ vnnd solche Straffe vom Fürstlichen Landfiscaln eingezogen/ Darzu auff die Schweinschneider bessere auffsicht zuhaben/ vnnd damit sich niemands in Städten oder auffm Lande darüber zubeschweren/ gute Ordenunge zumachen/ den Ober Amptleuten ernstlich befohlen werden sol.

ZUrs neun vnnd viertzigste/ Hat der gnedige Landesfürst in Gnaden sich resolvirt, das S. F. G. zu eröffnunge des Gewelbs zu Hannover vnnd zu besichtigung der darin verhandenen Brieffe vnnd Siegel/ damit man daraus so wol S. F. G. als gemeiner Landschafft Nothturfft vnd Bestes hierunter desto mehr bedencken müge/ Die hiebevor abgegangene Commission auff Heinrichen Graßhoffen/ Erichen Reichen/ Herman Bartolts/ vnnd Laurentium Berckelman ernewren/ vnnd Jasper von Alten neben Sebastian Florichen den obgesetzten adjungiren, auch von jhnen sämptlichen schrifftlicher Relation gewertig sein will.

Jedoch sollen dieselben zufürderst/ das sie das jennige/ was sie daselbst befinden/ vnd in erfahrung bringen/ so wenig dem gnedigen Landesfürsten als der gemeinen Landschafft zu nachtheil nicht nachschwatzen/ noch von einigen daselbst befindlichen vhrkunden Abschrifft oder Copey behalten wollen/ an Eyds stat angelobnus thun.

Zum

FVrs funfftzigste/ Will die getrewe Landschafft zu jhrem gnedigen Landesfürsten auff S. F. G. gnedigs erbieten sich in vnterthänigkeit getrösten/ S. F. G. werden mit den benachbarten Chur: vnd Fürsten nicht allein gute vertrawliche correspondentz halten/ vnd sich ohne gegebene Vrsache zu niemands nötigen/ sondern auch nach inhalt des väterlichen Testaments in anderer Herrn vnrichtige Händel sich nicht mischen/ wie sich dann auch hinwieder S. F. G. zu deroselben gehorsamen Landständen vnd Vnterthanen gäntzlich versehen sollen/ das sie sich der Herrn/ die es mit dem gnedigen Landesfürsten/ S. F. G. Fürstenthumben/ Landen vnnd Leuten nicht gut meinen/ so viel müglich/ entschlagen/ keines weges aber denselben zu gutem sich wieder S. F. G. vnd deroselben Fürstenthumb/ Lande vnd Leute gebrauchen lassen wollen.

FVrs ein vnd funfftzigste/ Soll das Bierbrawen auff den Dörffern/ zu gemeinem feilem kauffe/ Wie auch daselbst die Außsellunge frembder außländischen vor diesem von vielhochermeltem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio/ 2c. verbottenen Bier eingestellet/ vnnd den Bürgern in den Städten sauffens halben frembden außländischen Bieren in den Krügen auff eine halbe oder gantze Meilweges nach zulauffen inhibirt, auch die Hämel/ wofern nicht böse/ nasse vnd also sterbens halben besorgliche Jahre seind/ aus dem Lande vor Pfingsten zuverkeuffen nicht gestattet/ darzu die Handwercker auff den Dörffern/ welche von den Städten nur eine halbe oder dreyviertel von der Meile gelegen/ nach zeiten eingestellet/ vnd hinfüro keine mehr/ Jedoch den Klöstern vnnd denen von der Ritterschafft an jhrer hergebrachten Frey: vnnd Gerechtigkeit vnverhinderlich eingenommen/ gleichwol aber auch sonsten auff jedem Dorffe etwa ein Schmid/ Rademacher/ Schueflicker vnnd Schneider/ so allein Bawrkleider machet/ jederzeit geduldet/ Hinwieder aber von den Bawren vnnd Handwerckern in den Städten mit denen auff dem Lande also verfahren werden/ das sie von jhnen im verkeuffen zur vngehür nicht vber-

kommen/noch das Bier vnd die Wahren geringer gemacht/vielweniger von Jahren zu Jahren gesteigert/sondern die auff dem Lande damit wol verwahret/vnd weder mit Gewichte/ Masse/ Ellen/ noch sonsten in einige wege vervortheilet werden mügen.

LEtzlich/ Demnach sich mehrmals befunden/das auff gemeinen Landtagen die Landstände in grosser anzahl aussen bleiben/ auch die erscheinende guten theils nach beschehener proposition vor geendigter Berathschlagung vnd erfolgten Beschluß davon gezogen/ Als ist dieser Punct dahin verabscheidet worden/ das alle vnd jede Landstände von Prælaten/ denen von der Ritterschafft/ auch grossen vnd kleinen Städten/ jedesmals auff des gnedigen Landesfürsten Außschreiben sich gehorsamlich einstellen/ oder/ do sie durch GOttes Gewalt oder erhebliche befindliche Ehehafft verhindert werden/ mit vnterschriebener vnd versiegelter Vollmacht/ Deßgleichen/ wenn sie vor erörterung jedes Landtags aus wichtigen Vrsachen davon ziehen müssen/ an jhre stet einen andern im Fürstenthumb gesessenen substituiren, oder in verbleibung dessen auff gutachten der Landschafft eines andern gewertig sein sollen.

VNd seind also hiedurch alle vnd jede fürgewesene Mißverstende/ Jrrungen vnd Gebrechen zwischen vielhochermeltem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio zu Braunschweig/ ꝛc. vnnd S. F. G. getrewen Landschafft Calenbergischen Theils mit beyderseits gutem Wissen vnd Willen auffgehoben/ verglichen vnd vertragen/ Vnd dessen zu Vrkunde vnnd steter fester haltunge diese vergleichung eines zu behueff des gnedigen Landesfürsten/ Das ander zu der Herrn Prælaten/ Das dritte zu dero von der Ritterschafft/ Das vierde zu der grossen/ Das fünffte zu der kleinen Städte behueff gefertigt/ vnd jedes Original neben obgemelten deputirten vnnd Niedergesetzten von S. F. G. Dann wegen der Prælaten/ von dem Abt zu Burßfelda/ Lockem/ Marienrode/ vnnd den Stifften

Hameln/

Hameln / Wunstorff / Wennigsen vnd Wehnde / Wegen dero von der Ritterschafft / Hieronimus Haken / Martin von Heinburg / Frantz von Rehden / Heinrich von Stockhausen / Statiussen von Münchhausen / Boden von Adelebsen / Wernern von Mandelschlo / Jobsten von Weihe vnd Erichen von Bardeleben / Curds seligern Sohne / Wegen der grossen Städte Göttingen vnd Hannover / Vnd wegen der kleinen Städte / die von Münden vnd Münder vnterschrieben vnd versiegelt worden / Geschehen zu Gandersheim / Den 10. Octobris Anno 1601.

Litera A.

Fürstlich Außschreiben

wegen handhabung der Fürstlichen KirchenOrdnung vnd verordenten Consistorii.

VOn Gottes Gnaden Wir Heinrich Julius postulirter Bischoff zu Halberstad vnnd Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / rc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Prælaten / Graffen / Herrn / vom Adel / Großvögten / *Vice Rectori* vnd *Professorn* in vnser *Iulius Vniversitet* zu Helmstedt / *General* vnd *Special Superintendenten*, *Pastoribus*, Ober: vnd Amptleuten / Bürgermeistern vnnd Rähten / in Städten / Amptschreibern / Vögten / Bürgern / Bawrßleuten vnd allen andern vnsern Vnterthanen vnsern geneigten Gunst / Vnd geben euch hiemit gnedig zuerkennen / Das vns glaublich fürkompt / obwol Weyland der Hochgeborne Fürst / Herr Julius Hertzog zu Braunschweig vñ Lüneburg / rc. Vnser geliebter Herr Vater / hochlöblicher Christmilter gedechtnus zu anfang S. L. Regierung / als der domals regierende vnnd der Augspurgischen *Confession* verwandte Landesfürst mit S. L.

vermachte Besoldung vnd Vnterhalt ohne S. F. G. oder derselben Regierunge geheiß/ weder mit Willen noch Vnwillen/ ichts an straffen/ verehrungen/ oder abfindungen gefürdert/ oder angenommen/ sondern von jhm sein Ampt vnverweißlich/ vnd als einer graduirten Person rühmlich ist/ jederzeit verrichten/ auch die Vntergerichte/ wann ausserhalb ordentlichen Rechtens auff angewandten fleiß die Sache in güte nicht zuentscheiden/ nicht allein in den Städten nach der Vntergerichts Ordnunge/ welche bey der Fürstlichen Hoffgerichts Ordnunge gedruckt ist/ so viel jmmer thünlich/ reformiret, sondern auch/ wenn S. F. G. Vntergerichte auff dem Lande gehalten werden/ durch die von dem gnedigen Landesfürsten allbereit verordnete Personen den negsten visitirt, die an einem jeden orte befundene mengel auffgezeichnet/ S. F. G. vnd deroselben Regierunge hinter: auch darauff die Vntergerichte in gute Ordnunge gebracht/ Darzu von denen vom Adel vnd andern/ so Vntergerichte haben/ hierein gleichsfals verfahren/ vnd vnter andern ohne nothtürfftigen beweiß vnnd vnerhörter defension niemand an vnd vor den Vntergerichten in straff erkandt/ noch damit vbernommen/ auch vnnötige Zehrungen auff vnd bey den Vntergerichten abgeschaffet/ Darzu verstendige vnnd bescheidene Leute zu Amptleuten gebrauchet/ vnd dieselben/ wann wieder sie vnnd jhr anbefohlenes Ampt/ auch desselbigen angehörige Vnterthanen zur newerung nichts/ sondern das jenige/ was einer befugt/ vnnd bestendiglich hergebracht hat/ fürgenommen wirdet/ vnd die Sach also geschaffen/ das kein periculum in mora, dahin gehalten werden/ das sie vor sich de facto nichts verhengen/ sondern mit denen/ die es betrifft/ zuvor reden/ sie darauff willig hören/ vnnd sich jederzeit/ so viel jhnen ohne verletzunge jhrer Eyd vnd Pflichte gebüren wil gegen menniglich/ sonderlich des gnedigen Landesfürsten Landsassen vnd Vnterthanen aller guten bescheidenheit befleissigen/ sich auch hinwieder die Landsassen/ jhre Befehlhabere vnd alle des Fürstenthumbs Vnterthanen deren gegen dieselben gebrauchen/ vnd sie vor des gnedigen Landesfürsten Beampten vnnd Diener achten/ jhnen zur vngebür mit beschwerlichen Worten oder Wercken nicht zusetzen/ vielweniger sich dem gnedigen Landesfürsten zu Schimpff vnd Nachtheil zu jhnen nötigen/ noch einige newerung oder ichts/ darunter S. F. G.

gekehrt werden / sich vnterfangen / sondern jederzeit jhrer Verwandnuß sich wol erinnern vnd derselben gemeß verhalten mögen.

ZUm dritten / Damit desto füglicher nach gelegenheit dieser Landeart gute vnd hochnothwendige Leges sumptuariæ, wie auch sonsten anderer vielmehr Puncten halber eine richtige Policeyordnunge von dem gnedigen Landesfürsten gemacht werden müge / sollen so wol die kleinen als grossen Städte des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils / was sie dißfals vor nützliche Statuta, Ordenung vnd Gebreuche haben / wie andere Landstände / was sie hierbey zu erinnern / den negsten naher Hoffe einschicken / vnnd dabey berichten / ob solchs alles vnd jedes auch in viridi observantia bey jhnen von mennigli-chen gehalten werde / oder was für Vnrichtigkeiten hierunter vnd sonsten vorgelauffen / daraus dann vnd aus des heiligen Römischen Reichs Policeyordnunge / auch sonsten nach ehrbarn billigen dingen mehr hochermelter Fürst eine gewisse Ordnunge verfassen lassen / auch darauff nicht allein S. F. G. Cammer: Hoff: Land: vnd Ampt Räthe / sondern auch etzlicher der eltesten vnd fürnembsten aus der Landschafft gutachten vnd räthlichs bedencken vernehmen / vnd alßdann durch publicirung solcher Ordenunge nicht allein der Vnterthanen bestes suchen / sondern auch darüber ernstlich halten will.

ZUm vierdten / so viel die Accise angehet / welche hergebrachtem gebrauch nach von den Bieren / so aus dem Fürstenthumb Braunschweig Calenbergischen theils / ins Fürstenthumb Braunschweig Wolffenbüttelschen vñ Grubenhägischen theils / vel vice versa verführet werden / an dem orte / da sie getruncken / erlegt werden müssen / weil darunter der Wolffenbüttelschen vnd Grubenhägischen Landstände interesse mercklich mit vnterleufft / als ist der Punct biß zu dero selben zusammenkunfft verschoben.

ZVm fünfften/ sollen die hiebevor von den pro tempore gewesenen regierenden Landesfürsten erhaltene vnnd von Weiland Hertzogen Julio/ rc. vnnd dem jtzigen gnedigen Landesfürsten confirmirte, auch in vblichem gebrauch wolhergebrachte Privilegia, wie auch Fürstliche Landtags: vnnd andere Abschiede/ Recess, Revers, Verträge vnd ehrbare billige Contractus, nach inhalt derselben cum effectu, Jedoch einem dritten an seinem habenden Rechten vnschädlich verstanden/ vnnd durch vnerheblichs einwenden nicht eludiret, hinwieder aber weiter als sie lauten/ vnd in vnzweiffelhafftigem gebrauch von alters geruhiglich herbracht/ nicht extendirt, noch darunter einige newerunge oder Gefahr gesucht/ Derowegen dann auch darob fleissig vnd die Fürstliche Beampten dahin ernstlich gehalten werden/ daß sie nicht allein/ wie im ende des andern Puncts vermeldet/ sich der gebür gegen die benachbarten Landstände vnd Vnterthanen bezeigen/ sondern auch auff derselben ansuehen sie willig hören/ sich der gelegenheit fleissig erkündigē/ auch/ weñ kein periculum in mora, daraus mit jhren vorgesetzten Oberamptleuten reden/ vnd zu zeiten auff gethanen satsahmen gründlichen Bericht erheischender Nothturfft nach sich bey Hoffe Bescheids erholen/ Vnd in fürfallenden Nachbarlichen Mißverständen/ so viel ohne des gnedigen Landesfürsten Schimpff vnd Nachtheil von jhnen mit Ehren vnd gutem Gewissen geschehen kan/ mit S. F. G. Landsassen vnd Vnterthanen/ die sich dann auch jhres Theils aller gebürenden bescheidenheit verhalten sollen/ ohn weitleufftigkeit in güte vergleichen mügen.

ZVm sechsten/ Obwol der gnediger Landesfürst in deme/ das S. F. G. gemeinen Nutzen vnd der lieben posteritet zu gutem auff die Holtzunge/ so allenthalben die Füsse nach sich ziehen/ ein wachendes Auge vnd zu dem ende eine Holtzordnunge fürgenommen haben/ billich zuloben/ So ist doch vor rathsamb angesehen/ daß die von S. F. G. verfaste/ vnd den anwesenden Landständen jtzo zugestellte Holtzordnunge/ so wol durch

die

die von fügemelter Calenbergischen Landschafft benante/ als nemlich die Abte zu Löckem vnnd Burßfelda/ die Verwalter zu Wennigsen/ Escherde vnd Garten/ deßgleichen Christoff Knigge/ Frantz von Rehden/ Heinrich von Stockhausen/ Frantz von Mandelschlo/ Hilmar von Münichhausen/ Bode von Adelebsen/ Dietrichen vom Lente/ Georg von Alten/ Item die Städte Göttingen/ Hameln/ Münden/ Münder Moringen/ Bodenwerder/ Hardegsen vnd Eltze/ vnd ernennende Wolffenbüttelsche Stände/ auch die darzu vom gnedigen Landesfürsten verordnete Räthe fürgenommen/ erwogen/ vnd so wol auff S. F. G. als beyder allgemeinen Landschafften ratification zu volliger richtigkeit/ folgents auch zur publication befürdert werden müge.

ZVm siebenden/ weil der gnedige Landesfürst auff S. F. G. getrewen Landschafft vnterthänigs erinnern in gnaden sich dahin vernemen lassen/ das S. F. G. jhre Wiltbahnen also anstellen wollen/ das sich deren S. F. G. getrewe Landstände vnd arme Vnterthanen mit fuge nicht zubeschweren/ Als hat allgemeine Landschafft solchs zu vnterthenigem dancke angenommen/ dero gentzlichen zuversicht/ S. F. G. demselben also Landsväterlich nachsetzen vnnd dafür GOttes reichen Segen je lenger je mehr gewertig sein werde.

ZVm achten/ hat obgemelte Landschafft des gnedigen Landesfürsten miltes erbieten/ das S. F. G. dero gehorsame Landstände vnd Vnterthanen bey der Gerechtigkeit des jagens/ kreitzens/ stellens/ führens/ schiessens/ Hüner vnd Vogelfangs/ auch Endten vnd ander feder Wiltprät nachzutrachten/ so weit vnd ferne/ auch an enden vnd ortern sie oder jhre Vorfahren es von alters hero herbracht haben/ vngehindert bleiben/ vnd sich zu einem widrigen nicht bewegen/ noch niemands in possessione vel q. obgesetzter jurium via facti betrüben lassen/ sondern viel mehr/ do dawider gehandelt/ auff vnterthänigs ansuchen gnediglich wieder abschaf-

 fen

fen auch nicht gestatten wollen/ das der Landstände Meyer oder Köter vber oder wieder das herkommen mit Jägern oder Hunden beschweret werden mügen/ gleichesfals zu vnterthenigem dancke angenommen/ vnd sich hinwider darauff erkläret/ sich dessen/ was von alters hero gebreuchlich gewesen/ S. F. G. nicht weigern zulassen/ viel weniger sich der obgesetzten Gerechtigkeiten einer oder mehr/ die einer oder seine Vorfahren nicht hergebracht haben/ de facto anzumassen/ sondern dessen zuenthalten/ oder sich gebührende Straffe nicht zuwieder sein zulassen.

ZVm neundten/ so viel der Landstände vnd Vnterthanen Forst: vnd Holtzungsgerechtigkeit belangt/ ist es zu erörterung des 6. Articuls verschoben/ dabey auch diesem Punct seine richtige Maß gegeben werden sol.

ZVm zehenden ist vielgemelte Landschafft mit des gnedigen Landesfürsten gethanen resolution, das vber vnd wieder das alte herkommen S. F. G. Landstände vnd Vnterthanen mit Stamb vnd der Forster Drinckgelt nicht sollen beschweret werden/ in vnterthenigkeit wol zufrieden gewesen/ dero vngezweiffelten zuversicht/ S. F. G. darob ernstliche anordnunge thun/ auch steiff vnd feste darüber halten werden.

ZVm eilfften/ So viel die Dienste/ Burgveste/ Meygergelt vnd anders/ so dabey von dem einen vnnd andern geklagt worden/ anlangen thut/ damit man dißfals an jedem orte eine Gewißheit/ auch rechten Grund haben/ vnd ohne einige verdacht mit nothwendiger kundschafft verfahren müge/ Als sollen dieselben/ wofern sie allbereit vollnkömlich eingenommen/ abgefürdert/ vnd den Niedergesetzten zugestellet/ Sonsten aber an der abgestorbenen Commissarien statt/ andere nemblich wegen des gnedigen Landesfürsten Daniel Ludewig vnnd Hermannus Volckmar/

aber

aber von der Landschafft wegen Erich von Bennigsen vnd Jobst Knigge verordnet / vnnd diese so wol / als vorige noch lebende von newen befelcht/ vnd die begriffene interrogatoria der Landschafft/ wie auch den Fürstlichen Beampten zwischen Diester vnnd Leina zugestellet/ ob vnnd was sie dabey zuerinnern/ vernemen/ vnd nach befindung darnach conformirt, folgents auch darauff die Zeugen / wenn sie vorher in beyder theil beysein jhrer Eyde vnd Pflichte/ damit sie dem gnedigen Landesfürsten verwand/ so viel diese Kundschafft betrifft/ erlassen/ vnd von newen wiederumb beeydigt / einer nach dem andern von gemelten Commissarien ab: vnnd alßdann die jennigen / so durch die außsage beschüldigt worden / darauff gehöret / jhnen schiedliche billige Mittel fürgeschlagen/ vnd jedes orts dieselben Sachen / wo müglich dadurch / jedoch auff des Landesfürsten gnedige ratification in güte entscheiden/ oder obgenanten Niedergesetzten alles / wie es die Commissarii befunden zugeschickt/ vnd von denselben mit fleiß erwogen/ auch darauff vnd auff das jennige/ was allbereit aus dem Land Göttingen einkommen/ was sich gebühret / ferner fürgenommen werden.

Zum zwölfften / Sollen mit der Abfuhr des Korns ausserhalb Landes die bösen vnnd thewren Jahre derogestalt in acht genommen werden / Das eines jeden Meygere / Köter / vnd ohne mittel angehörige Leute nicht allein kein Noth leiden / sondern auch das Korn vmb ein billiges bekommen/ vnnd mit vbermessigem Kauffgelde oder in andere vnziemliche Wege der Christlichen Liebe zuwider nicht beschweret werden/ auch der gnedige Landesfürst in solchen bedrangten zeiten/ nach befindung nicht allein bey andern/ sondern auch bey S. F. G. Beampten vnnd Dienern ein gebührlichs einsehen/ Daneben auch bey denselben die weitere ernstliche Anordnunge thun müge / das sie mit den armen Leuten im Seyen/ Ernen/ Pflügen/ Fahren/ Follen/ Schweinen/ Kälber oder ander Viehe in die Fütterunge/ Weyde vnd Mast zunehmen/ wie auch in verschickungen vnd allerhand Handarbeit/ oder in einige andere Wege kein

gemisch

gewisch haben/ noch sonsten ihres Vortheils/ Gewinsts vnd eigen Nutzes halben sie worzu bitlich oder bedrawlich vermügen müssen/ dardurch die liebe Armuth in vnvermügen vnnd beschwerunge gerahten/ oder jederzeit nach befindunge vnnachlessiger Straffe/ Vnd das der Fürstliche Land-fiscal darauff inquirire vnd solche Straff einfürdere/ gewertig/ auch die Landstände vnd in gemein alle Vnterthanen schüldig sein/ in keuffen vnd verkeuffen/ auch in andern handeln vnnd wandelen einer den anderen zur vngebür nicht zu vervortheilen/ noch sich verbottener vnnd vnzimlicher Contracten zugebrauchen/ sondern hierunter die Christliche Liebe/ auch heilsahme Verordnunge der Rechten vnnd Reichs Abschieden/ wie imgleichen/ daß sie eines Herrn Vnterthanen/ in vernünfftige acht zunehmen/ oder aber nach befindung ernstes einsehens gewertig zu sein.

ZVm dreyzehenden/ Sol allen vnd jeden Vnterthanen (welche nicht auff beschehenes Verbot anders wor zumahlen dreissig Jahr nach einander auff einer Mühlen stet sich des mahlens gebraucht haben) an welchem orte sie wollen/ jedoch jnnerhalb Fürstenthumbs (deßwegen dannoch die nothfelle außbescheiden bleiben) darzu einmahl in dieser/ das ander mahl in einer andern Mühlen mahlen zulassen frey: niemands aber ohne des gnedigen Landesfürsten außdrückliche bewilligunge von newen Wasser: oder Windmühlen zubawen zugelassen/ gleichwol dasselbige/ wann es auff eines vnstreitigen eigenthumblichem Grunde vnnd Bodem zu befürderung des gemeinen besten ohne schaden/ nachtheil oder abgangk der benachbarten Mühlen geschicht/ vnnd die deßwegen interessirende, so vorher vom gnedigen Landesfürsten darauff zuhören/ nichts bestendigs darwieder einzuwenden haben/ vnd also cum causæ cognitione vergünstigt werden.

ZVm vierzehenden/ Sol zu befürderung des gemeinen Nutzes die freye abe: vnd zufuhr zu vnd von/ in vnd aus den Städten dieses Fürstenthumbs Braunschweig/ wie auch dero benachbarten/ wenn sie sich hin wieder in

gleichen

gleichen fellen/ auch sonsten gegen den gnedigen Landesfürsten vnd S. F. G. Vnterthanen der gebür bezeigen/ so wenig durch die Fürstliche Beampten vnnd Diener/ als andere/ keines weges gesperret/ sondern vnverhindert von menniglichen zugelassen werden.

ZVm funffzehenden/ Wenn einer von den Landständen vnnd Vnterthanen ohne verwüstunge guter nutzbarlicher Holtzunge/ auch ohne nachtheil/ Huede vnd Weyde/ damit andere des orts berechtigt/ aus vnd in dem seinen roden lest/ sol der Rothzehend vnd Zinse dem Grundsherrn/ sonsten aber/ wenn mit des gnedigen Landesfürsten bewilligunge (ohne welche auch/ wenn verwüstunge oder scheinbares interesse tertii mit vnterleufft/ dasselbe nicht zuverstatten) in S. F. G. eigenen oder gemeinen Holtzungen/ darein S. F. G. der höchste ErbExse sein/ gerodet wirdet/ beydes S. F. G. vnd deroselben Erben folgen.

ZVm sechszehenden/ Wenn Gott der Allmechtiger Mast bescheret/ sollen die Orter/ allda etzliche Vnterthanen damit neben dem Landesfürsten oder andern vmbsonst/ oder vmb ein genants berechtigt/ zeitlich vorher besichtigt/ auch die also darein gehörige Schweine auffgezeichnet/ Darnach ein vngefehrlicher vberschlag/ wie viel Schweine darein feist gemacht werden können/ sich in annehmunge der fähm Schweine darnach haben zurichten/ verfertigt/ vnd die Mast nicht vbertrieben/ noch eigen Nutzes halben der Segen GOttes mißbraucht/ deßgleichen jedes Jahrs/ wenn Mast verhanden/ nach befindung derselben/ wie es der ends/ da es herbracht/ mit eintreibung der Vasell zuhalten/ zwischen des gnedigen Landesfürsten Beampten vnd den Interessenten/ wo müglich/ gewisse vergleichung getroffen/ sonsten aber/ wenn sie der Sachen nicht einig werden können/ es bey jedes Orts herkommen vnd gebrauch gelassen/ keines weges aber die von alters hergebrachte Durchzüge mit vnnötiger offtmahliger wiederholung oder sonsten gefehr-

lich/sondern nach außweisung des Worts/zum Durchtreiben/allein gebraucht/vnd dadurch vielfaltiger Vnrath verhütet werden.

Zum siebenzehenden/Sollen die vom Adel/welche auff jhren freyen Ritterhöfen die daselbst begangene Excess mit Gefengniß oder Gelde zustraffen/oder sonsten andere Gerechtigkeit vnd Freyheit daselbst herbracht haben/bey dem herkommen vnverhindert gelassen.

Den andern aber derogleichen sich anzumassen vnd durch eigenthetliches beginnen an sich zubringen nicht verstattet/sondern vielmehr/das sie durch vnterthenige getrewe Dienste vnd bestendigs wolhalten vber jhr Gesinde modicam coercitionem vnd andere Gnade von dem gnedigen Landesfürsten erlangen mügen/vermahnet werden.

Zum achtzehenden/Soll die Zollfreyheit den eingesessenen Geistlichen vnd vom Adel/von alle dem jennigen/was sie zu jhrer eigen Haußhaltungen vnd Gebewden benötigt/auff vorlegung glaubwirdigen Scheins/so wol vom gnedigen Landesfürsten/als auch andern/die in S. F. G. Fürstenthumben/Graff: vnd Herrschafften Zölle haben/zu Wasser vnnd Lande gelassen/Darunter aber bey verlust solcher Freyheit/zu abbruch des Zolls keine Practicken noch Gefehrlichkeiten gebraucht/wie dan auch andern Vnterthanen an enden vnd ortern/auch in den fellen/wo vnd darin sie es von alters in vblichem gebrauche bestendiglich herbracht habē/nach wie vor/solche ersessene Freyheit vnweigerlich gegönnet/vnnd niemands mit newen Zollen noch höher/als herbracht/beschweret werden.

Zum neunzehenden/Sollen gemeine Landstrassen/Wege vnnd Stege durch die Beschloste/Beampten/Städte/vnd andere/die sie zuhalten/oder darzu zuhelffen/schüldig/zwischen dem Herbst/nach beschehener Saetzeit

vnd

vnd der Fasten alle Jahr / so offt es nötig / gebessert / auch darzu notdürfftiges Holtz / Waesen / Steine vnnd anders nach jedes Orts Gelegenheit verschaffet / vnnd jemands zu schaden keine newe noch Beywege gemacht / viel weniger dadurch jemands seine Saet oder Graß verderben / gleichwol aber die rechten Wege zur vngebür nicht beenget / vnd darauff allenthalben nicht allein von den OberAmptleuten vnd Notariis, wofern sie in diesem Fürstenthumb jhr Ampt gebrauchen wollen / sondern auch vom Fürstlichen Landfiscal / deme sie es auch anzuzeigen haben / mit fleiß gesehen / Zu dero behueff dann vom gnedigen Landesfürsten S. F. G. beschehenen erbieten zufolge ein ernstlich Außschreiben publicirt, vnd alles / wie obstehet / bey einer namhafften Poen anbefohlen werden.

Zum zwantzigsten / Sollen die Wasser / welche bey lebzeiten Weyland Hertzogen Erichs hochlöblicher Gedechtnis biß auff S. F. G. absterben offen geblieben / denen / welche domahls dieselben vnverhindert mit zufischen gehabt / vnd jhren Nachkommen / auch hinfüro mit zufischen vnweigerlich gelassen.

Den jennigen aber / welche solches bey hochermeltes Fürsten zeiten geruhiglich nicht herbracht / biß sie ein anders mit ordentlichem Rechte außführen / oder vom gnedigen Landesfürsten aus Gnaden vberkommen / nicht verstattet werden.

Zum ein vnd zwantzigsten / Sol in / an vnd bey den Dörffern dieses Fürstenthumbs ohne des gnedigen Landesfürsten außdrückliche bewilligunge (deßwegen dann jederzeit die Interessenten darauff zuhören / vnnd ehe S. F. G. willigen / gewisse Kundschafft einzunehmen) den Dorffschafften an Huede vnnd Weyde / Maſt vnd Holtzunge zu schaden vnnd nachtheil weiter vnnd ferner newe Stette oder Plätze zu bebawen nicht verstattet / sondern vielmehr / was diesem zuwieder / nach absterben hochgedachts Fürsten geschehen / wenn es sub & obreptitiè erhalten / abgeschaffet / oder nach billigen dingen restringirt werden.

Zum zwey vnnd zwantzigsten / Sollen alle Heußlinge/so im Land nicht geboren/ wie auch die/so darein geboren / vnd sich keiner täglichen Handarbeit/ob sie gleich darzu starck genug/sondern müssiggangs/bettelns/ dieberey vnnd anderer bösen Händel befleissigen / eben so wenig/ als die frembden Bettler ferner in diesem Fürstenthumb Braunschweig geduldet/sondern die Beschloste/Beampten/Rähte in Städten/ auch andere Gerichtsherrn/wenn sie dieselben jederzeit nicht abschaffen/ deßwegen vff des Fürstlichen Landfiscalis ansuchen gestraffet.

N3

Den Jnlendischen gebrechlichen Leuten vnd Haußarmen aber / so es wirdig / ein gewiß Zeichen / auch daneben / wenn sie binnen Fürstenthumbs in den negst angelegenen Gerichten oder Städten Allmosen sammlen wollen/ vnter des Beschlostens/Amptmans/Raths/oder anderer Gerichtsherrn / darunter sie wohnen / vnnd denen sie wol bekand sein/ Hand oder Siegel ein richtiger schein mit getheilet / Die beschwerunge aber allerhand bey der Vnterthanen Hochzeiten vnd Kindtauffen zusamb gelauffnen Bettler gentzlich abgeschaffet/vnd auch dieses Puncti halben auff beschehenes erbieten vom gnedigen Landesfürsten ein ernstlichs Mandat publicirt werden.

Zum drey vnd zwantzigsten / Hat auff den bey wardierunge der Meyer: vnd Koethöffe (deren Gebewde vnnd Besserung / wie auch im Lande gar vnd geil nicht dem Gutsherrn / sondern den Leuten zustehet) wolmeintlich gethanen Vorschlag vielhochgedachter Fürst Hertzog Heinrich Julius/ etc. in Gnaden gewilligt vnd verordnet/ das zu dero behueff in einem jeden Gerichte/ neun dieser Sachen erfahrne vnnd verstendige/ auch vnberüchtige Personen aus der gantzen Bawerschafft außerlesen/ auch sonderlich darauff beeydigt/ vnd dann aus dreyen vnterschiedlichen negst beyeinander gelegenen Gerichten von solchen beeydigten Wardierßleuten/so viel als sich die Gutsherrn mit den Meygern oder Kötern vergleichen/ vnd nach gelegenheit des Wercks darzu vonnöten sein

werden/

werden/ Jedoch aus einem jeden der dreyen Gerichte/ so viel als aus dem andern/ darzu einer von den negstgesessenen Prælaten, Beschlossen/ Landsassen/ Kloster Verwaltern oder Benachbarten Beampten/ neben dem Amptman des Orts der Wardierung mit beyzuwohnen/ vnd die Wardierßleute/ ehe sie jhr gutachten eröffenen/ des befundenen Zustands im Augenschein mit guter bescheidenheit zuberichten/ genommen/ Dadurch dann die Wardierunge verrichtet/ auch/ da einer oder mehr aus den verordenten Wardierßleuten versterben/ hinweg ziehen/ oder durch vbelhalten sich vndüchtig machen/ oder wegen abgehenden verstandes darzu nicht mehr dienstlich sein würde/ also fort auff gutachten der vbrigen Wardierßleute jedes Gerichts/ in dessen oder deren stet andere verstendige vnnd erfahrne/ dabey kein verdacht/ wiederumb erkohren vnd beeydigt werden sollen.

Zum vier vnd zwantzigsten/ Sol vber das von dem gnedigen Landesfürsten wegen der Meyger distraction, vereussirung vnd beschwerung der inhabenden Güter publicirtem Mandato, davon hierunten sub lit B. Copey zubefinden/ steiff vnnd feste gehalten/ gleichwol aber an den Orten/ da die Gebewde den Meygern vnnd Kötern zukommen/ dieselben/ wenn sie sich itzgemeltem Mandato gemeß vnd sonsten wol halten/ es sey dann/ das jemands/ er sey/ wes Standes er wolle/ das Gut gegen weitere leistunge der davon zu jederzeit gegangenen schüldigen Pflicht/ zu seiner selbst eigenen behueff gebrauchen will/ nach außgang der Meygerzeit/ Wofern der Meyger Contract nicht ein wiedrigs mit sich bringt/ nicht leichtlich verstossen/ Sonsten aber dem Gutsherrn/ wenn der Meyger oder Köter in entrichtunge seiner Zinse hinterstellig/ vnd in leistunge dero jhme gebührenden Dienste seumig wirdet/ oder das Gut verwüstet vnnd herunter/ oder andere Beschwerung von newen darauff kommen lest/ oder dasselbige verkaufft/ vertauschet/ versetzet/ zur Leibzucht oder Mitgifft verschreibet/ oder sonsten distrahirt, wenn jhme zuvor auff Thomæ die Lose geschehen/ ob gleich die Gebewde jhme vnd nicht dem Gutsherrn zustendig/ gegen entrichtunge des wardierten Geldes (davon gleich-

wol/ was er dem Gutsherrn zuthun schüldig/ jedoch mit der moderation, wie bey dem nachfolgendem 28. Articul von Mißwachs vnd sonsten zubefinden/ vor allen dingen abzuziehen) ab: vnd einen andern auff zusetzen frey: vnd zugelassen/ auch wenn die von der Ritterschafft zwischen Dister vnd Leina jhr angezogene von Weyland Hertzogen Erichen dem Eltern Anno 1526. vnd 1528. vnd folgents von S. F. G. Gemahlin Der Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürstinnen vnnd Frawen/ Frawen Elisabethen gebornen Marggräffinnen zu Brandenburgk/ Hertzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg/ etc. Christmilter gedechtnus in Vormündschafft J. F. G. vnmündigen Sohns/ Hertzogen Erichen des Jüngern gegebene/ wie auch von S. Hertzogen Erichen F. G. hernacher confirmirte Privilegia Originaliter vorleggen werden/ Deßwegen/ was sich nach befindunge vnnd dem herkommen gebüren will/ bestes fleisses befürdert werden.

ZVm fünff vnd zwantzigsten/ Der vnbezahlten Schülde halben/ damit etzlichen Landständen vnnd Vnterthanen mehr hochgedachter Fürst/ Hertzog Erich/ etc. verhafft geblieben/ weil Weyland Hertzogen Julio, &c. hereditas nicht deferirt noch S. F. G. viel weniger der itzige regierende Landesfürst als hereditatis Heres jchts: Sondern was J. J. F. F. G. G. dahero bekommen/ als bey der liggenden Erbschafft zustehenden eigenen vnd ex jure cesso daranhabenden Schulden sich angemasset/ vngleich mehr/ als die von gemeiner Landschafft gewilligte Schatzunge thuet/ allbereit zu einlösung der Fürstlichen Heuser/ Klöster vnd Cammergüter außgezehlt vnd auff sich genommen/ das dahero bey dem gnedigen Landesfürsten nicht zuerhalten/ Als sollen itztbemelte Landstände richtige Liquidation vnnd Verzeichnus eines jeden hinterstelligen Schulden sampt nothwendigem Bericht vbergeben/ vnd darauff fleiß angewendet werden/ Do bey den Rentmeistern/ Schatzeinnehmern/ SchatzRähten oder bey den Vnterthanen von deme/ was bey vor hochermeltes Fürsten/ Hertzogen Erichen des Jüngern lebzeiten an gewilligten Schatzungen noch etwas zurück vnd verhanden/ daß die Inlendische Creditores vor

andern

andern nach befindunge jhres Nachstands vnd pro rata debiti davon abgelegt werden mügen.

ZVm sechs vnd zwantzigsten / Hat der gnedige Landesfürst sich dahin gnediglich erkläret / Was ein jeder nicht Pfandsweise / oder auff einen Wiederkauff / sondern jure proprio an einer oder mehren speciebus Jurisdictionis, oder auch modicæ coercitionis vnnd Bürgerlichen Gehorsams oder Einlagers / deßgleichen mit Angriffen Gefengnussen vnd relaxation, wie auch prima instantia von alters biß auff absterben viel hochgedachts Fürsten Hertzogen Erichen des Jüngern in vblichem gebrauch geruhiglich hergebracht / daß er dabey auch hinfüro gelassen / Hinwieder aber darüber / als ein jeder in dem einen oder andern bestendiglich hergebracht / sich eines mehren ausser rechtlichen erkandtnus oder Fürstlicher bewilligunge nicht anmassen soll.

ZVm sieben vnd zwantzigsten / Hat mehr hochgedachter Fürst Hertzog Heinrich Julius / &c. sich ferner in Gnaden erbotten / das S. F. G. ex causa civili vel ob leve aliquod delictum die Landstände oder derselben Diener in audita causa nicht vberfallen / noch bestricken / vielweniger rechtlicher Ordnunge / wolhergebrachten Privilegiis vnd gebrauch zu wieder prægraviren lassen.

Darentgegen aber zu jhnen sich versehen wollen / es werde es ein jeder also anstellen / das S. F. G. in zulessigen fellen / wenn die kundbar / oder S. F. G. sich der vorher satsamb erkündiget / zu solchen Mitteln zuschreiten nicht vonnöten haben mügen.

FVrs acht vnd zwantzigste / Weil der regierende Landesfürst die gesuchte Außpfendung in S. F. G. ohne Mittel zustendigen Gerichten den Landständen nicht gestatten / einreumen / oder verhengen wollen / Als haben S. F. G. sich demnach Fürstlich resolvirt, die vnnachlessige ver-

seyunge

sehung zuthun / daß den Landständen auff jhr gebürlichs anhalten wieder jhre seumige Meyger / wofern sie wegen Mißwachs / Herrzugs / Hagel vnd Meuse Jahr / oder sonsten / welches sie / so offt sich solches zutregt / zu rechter zeit anmelden / vnnd den Augenschein einzunehmen bitten sollen / nichts erheblichs vnd beweißlichs darwieder einzuwenden haben / von vnd durch S. F. G. Beampten / wenn sie zwischen Michaelis vnd Martini jhre Zinse nicht bezahlen / mit außtröschung / außpfendung / oder in andere Wege vnweigerlich verholffen / vnd die Leute wieder jhre Gutsherrn nicht gehalßstärcket / noch jhnen jchts / ausserhalb was zur Schatzunge vnd Gesinde Lohns vonnöten / ehe sie den Gutsherrn bezahlet / hinweg zubringen gestattet werden soll.

ZVm neun vnd zwantzigsten / Damit die Meygere in desto besserm stande bleiben vnd also Zinse vnd Dienste so viel richtiger entrichten mügen / hat der gnedige Landesfürst gnediglich zugesagt / durch ernstliche Befehle bey derselben Beampten vnnd Diener die anordnunge zuthun / das die Köter / so gar keine Länderey haben / auch keine Pferde / Die aber / so wenig Länderey haben / vnnd gleichwol keine Halbspenner seind / allein zwey Pferde auff gemeine Weyde treiben / auch die Karicher / welche sich nicht zu Saltz / oder andern Landführen gebrauchen lassen / gentzlich abgeschaffet werden sollen.

NB

ZVm dreyssigsten / Weil in des gnedigen Landesfürsten den 3. Januarii Anno 93. publicirten Constitution, davon hierunter sub lit. C. copia zubefinden / klärlich zuersehen / Das die leichtfertigen Gesellen / welche denen vom Adel vnnd andern ehrlichen Leuten jhre Töchter / Schwester vnd Gefreundinnen vngleichs Standes zu fall bringen / höher vnd schärffer / als wenn sie solche vnehrbare That an andern jhres gleichen oder niedriges Standes Personen begangen / gestraffet werden sollen / Als haben S. F. G. es dabey gelassen / mit dem anhange / das in solchem falle / wie auch wenn gleich res noch integra, vnnd hinter den Eltern / Vor-

mündern/ Brüdern oder Freunden hero leichtfertige Zusage geschehen were/ vermüge S. F. G. Kirchenordnunge hierin verfahren werden/ vnnd die Eltern/ Brüdere vnnd agnaten, jhren Töchtern/ Schwestern vnnd Freundinnen/ welche jhnen solche Vnehr zugefügt/ mehr nicht/ als den vierten Theil dessen/ was jhr sonsten nach Landsitlichem Gebrauch zur Außstewr gebühret/ zu gentzlicher abfindung zugeben vnd folgen zulassen/ gleichwol aber die Eltern/ Brüdere vnd Freunde jhre Töchter/ Schwester vnd Freundinnen mit fürfallenden Verheyratungen vnd Gelegenheiten in gute acht zunehmen/ auch dieselben nicht zu Müssigang vnd leichtfertigem Gesindlein/ sondern zu GOttes Furcht/ Ehr vnd Tugend zuziehen/ vnd jhnen mit guten Exempeln vorzugehen schüldig sein sollen.

ZVm ein vnd dreyssigsten/ Ist der gnedige Landesfürst erbötig wegen der Mantel vnd per subsequens matrimonium legitimirten Kinder vber oberwehnte von S. F. G. publicirten Constitution nicht allein zuhalten/ sondern auch dieselben Kinder oder einige spurios zu newen/ sonderlich Adelichen Lehnen keines weges zuverstatten noch kommen zulassen.

ZVrs zwey vnd dreyssigste/ Haben die Landstände des gnedigen Landesfürsten Erklärunge zu vntertheni-gem Dancke angenommen/ das S. F. G. die Missethäter nach gelegenheit der That/ Zeit vnnd anderer mehr Vmbstände andern zum abschew nicht allein zu Wolffenbüttel/ sondern auch an andern ortern richten zulassen nicht vngeneigt.

ZVrs drey vnnd dreysigste/ Hat der gnedige Landesfürst die Anordnung zuthun sich in gnaden erboten/ das zu schreckung vnd straff der Garten vnd Feltdiebe S. F. G. Beampten/ Vögte vnd Diener in den Städten/ die selbst keine Gerichte haben/ wie auch in Flecken vnnd etzlichen

E grossen

grossen Dörffern vor das Thor vber das Wasser / da es die gelegenheit gibt / Korbe hengen / vnd darein solche Garten vnd Feltdiebe setzen lassen / aber mit keinem durch die Finger sehen sollen.

Zum vier vnnd dreyssigsten / Weil der gnedige Landesfürst durch ein offenes Edict das Brandwein brawen in S. F. G. Fürstenthumben vnnd Landen / auch andern Brandwein / als Reinischen hinein zuführen vnd außzusellen / Darneben auch das Brandwein sauffen vor oder vnter der Predigte auff die Son: vnd Feyrtage bey ernstlicher Straffe zuverbieten gemeint / Als hat sich die gehorsame Landschafft gegen S. F. G. vor solche Landsväterliche Trewe in vnterthänigkeit bedanckt.

Zum fünff vnd dreyssigsten / Hat der gnedige Landesfürst sich in Gnaden vernehmen lassen / das S. F. G. so bald sich jmmer schicken will / mit Masse / Ellen vnd Gewichte eine in S. F. G. Fürstenthumben vnd Landen durchgehende Gleichheit nach S. F. G. vnnd derselben Stad Braunschweig vbereinstimmende Himbten / Ellen / Pfunde / Centner auch Wein vnd Bier Masse anrichten / gleichwol aber vorher / damit anfangs niemand dadurch vernachtheiligt werden müge / hin vnd wieder die an jedem orte jtzo gebreuchliche Masse / Gewichte / vnd Ellen gegen oberwehnte S. F. G. Braunschweigische abrechen / vnd / wie weit sie jedes orts von einander in Druck geben vnd öffentlich allenthalben anschlagen lassen will.

Zum sechs vnd dreyssigsten / Weil der gnedige Landesfürst sich in Gnaden resolvirt, das S. F. G. den Prælatenstand dieses Fürstenthumbs nicht in abgang kommen lassen / sondern vielmehr erhalten / vnd / so viel an S. F. G. in bessern wolstand bringen / zu dero behueff dann auch in Herrn vnd Jungfrawen Klöstern alles S. F. G.

Herrn

Herrn Vaters gemachter Ordnunge nach also anstellen/ daß es S. F. G. mehr rühmlich/ vnd in nothfellen nützlich/ als verweißlich sein müge/ Als sich die löbliche Landschafft daran mit vnterthäniger Dancksagunge begnügen lassen.

Vrs sieben vnd dreyssigste/ Weil der gnedige Landesfürst/ der Landschafft suchen aus rechtmessigen erheblichen Vrsachen nicht raum geben können noch wollen/ Als haben demnach an dessen stat S. F. G. sich aus Landsväterlicher zuneigung erkläret/ wenn die Landschafft oder Vnterthanen stille/ fromme/ ehrliche vnd Gottsfürchtige Töchter vnnd Schwester mit jhrem freyen gutem willen in Jungfrawen Kloster zugeben gemeint/ vnd deßwegen bey S. F. G. supplicando in vnterthänigkeit ansuchen werden/ das alßdann/ wann die anzahl allbereit nicht zu groß/ S. F. G. die gnedige anordnung thun wollen/ das ein/ zwo oder nach gelegenheit drey Persohnen eines Geschlechts/ Jedoch nicht in ein/ sondern zwey oder drey Klöster eingenommen/ vnd der Kloster Ordnunge nach vnterhalten werden mügen.

Vm acht vnd dreyssigsten/ Wenn die Landkinder in Ehren vnd Tugenden auff Universiteten, bey Hoffe/ in rühmlichen Kriegeszügen/ Haußhaltungen/ vnd andern ehrbarn Händeln wol geübet/ vnd also qualificirt sein/ das sie mit Ruhm vnd Nutzen zugebrauchen/ auch S. F. G. trewlich meinen/ das alßdann der gnedige Landesfürst dieselben so wol bey Hoffe/ als auff dem Lande in Regierungs: vnnd Kriegs: Hoff: vnnd Haußhaltungs/ Geistlichen vnnd Weltlichen/ geheimen vnnd gemeinen Sachen/ nach jedes befindunge vor frembden vnd außlendischen/ so viel sich jmmer füglich schicken will/ zu hohen vnnd niedrigen Emptern vnnd Diensten zubefürdern geneigt/ dafür hat die getrewe Landschafft billig in aller vnterthänigkeit zudancken/ vnd die Jugend also auff zuerziehen/ das sie solches mildens erbietens im Werck geniessen mügen.

ZVm neun vnnd dreyssigsten / Damit der Mißbrauch / so bey den Landsitlichen Pfandungen eingerissen / abgeschaffet / vnd aller dahero besorglicher Vnrath verhütet werden müge / So sol dieselbige hinfüro nicht vbermessig / sondern so viel zu erholung des Pfandgeldes / zugefügten Schadens / vnd wenn der muthwillig geschehen / zu erlangunge dero damit verwirckten Straffen / oder in andern fellen / darein vber vorige die Pfandung vblichem Gebrauch nach zulessig / zu gebürlicher abfindung nötig / als etwa mit ein / zwey / drey / oder nach gelegenheit mehr Häuptern Viehes / oder sonsten in andere begnügliche wege fürgenommen werden.

ZVm viertzigsten / Ob wol die vom Adel dieses Fürstenthumbs Braunschweig immediatè vor dem gnedigen Landesfürsten oder S. F. G. Rathstuben oder Hoffgericht vnd sonst nirgents zubeklagen / So sollen doch bey dem Fürstlichen Großvogt zum Calenberge die peinlichen vnd strafffelligen Sachen / auch allgemeine auffsicht im Ampt Calenberge gelassen / Deßgleichen in vnleugbaren Schult: vnnd andern richtigen Partheysachen / so in mera executione beruhen / desselben Ampts Vnterthanen / auch wieder die eingesessene vom Adel von Ampts wegen der gebür verholffen werden.

FVrs ein vnd viertzigste / Hat vielhochgedachter Fürst Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig / etc. der heimbgefallenen Adelichen Lehen halber sich in Gnaden dahin vernemen lassen / Ob wol S. F. G. dieselbigen wolverdienten Leuten / die eines ehrbarn / bestendigen / auffrichtigen Gemüts sein / nach wie vor / nach S. F. G. gnedigem wolgefallen von newen wieder zuverleihen sich kein Ziel noch Maß vorschreiben lassen kan / Das doch S. F. G. die eingesessene vom Adel / wenn sie / wie bey dem 38. Häuptpunct erwehnet / gnugsam qualificirt sein / vnd sich in rühmlichen vnnd nützlichen Sachen mit beharlichen

getrewen

getrewen willigen Diensten vmb S. F. G. vnd derselben Land vnd Leute wol verdienet machen werden/ vor frembden/ so derogleichen nicht gethan/ damit zubedencken nicht vngeneigt/ welches dann die gehorsame Landschafft mit vnterthäniger Dancksagung also angenommen.

ZUm zwey vnd viertzigsten/ Wenn sich die Landschafft vnd Vnterthanen wieder den gnedigen Lands: vnd Lehensfürsten vnnd das gantze Fürstliche Hauß Braunschweig vnd Lüneburgk/ rc. vnd desselbigen an: vnnd zugehörigen/ wie auch wieder die Röm: Käys: May: das heilige Römische Reich vnnd desselben gehorsame Stände nicht gebrauchen lassen/ vnnd deßwegen auch niemands im heiligen Römischen Reich im hin oder zurück ziehen womit beleidigen/ darzu S. F. G. den schüldigen Roßdienst bestellen/ vnd sich in nothfellen auff S. F. G. abfürdern/ nach müglichen vnverweißlichen Dingen bey deroselben einstellen werden/ ob gleich alßdann der gnedige Lands: vnnd Lehensfürst einem jeden sich in ehrlichen Christlichen Zügen zuversuchen/ so viel an S. F. G. gnediglich gerne gönnen mag vnd will/ So ist doch vor nötig erachtet/ vnd von S. F. G. eingewilligt worden/ weil es nunmehr in Zügen wunderbarlich her: vnd zugehet/ das die gemeinen Kriegsleute wenig sehen noch bekommen/ hinwieder aber zum offtermahl jämmerlich auff die Fleischbanck geopffert vnnd mehrentheils vmb das jhre auch in grosse Beschwerunge gebracht werden/ das dennoch der gnedige Landesfürst etzliche S. F. G. Kriegserfahrne Rähte vnd Landsassen neben etzlichen Politischen Räthen zusammen ordenen/ vnd hierüber/ wie es S. F. G. auch den Vnterthanen selbst zu Ruhm vnd gutem/ damit hinfüro zuhalten nothtürfftiglich deliberirn, auch/ do S. F. G. der Deliberation nicht selbst beywohnen würden/ sich alles vmbstendiglich referiren, vnd alßdann die Mittel vnnd Wege an vnd vor die Hand nehmen wolle/ dadurch so wol S. F. G. vnd deroselben Fürstenthumb/ als auch den Landsassen vnnd Vnterthanen die sich im Kriegswesen gebrauchen zulassen lust haben/ gedienet sein müge.

ZVm drey vnd viertzigsten / Ist die Sache der Lehenwahr halben dahin gerichtet / wofern sich nicht jemands eines andern mit den Interessenten verglichen hat / oder noch vergleichen wirdet / daß es alßdann damit bey der Tax / darin die Lehenwahr bey Weyland Hertzogen Erichen des Jüngern Regierung gewesen / auch hinfüro billich gelassen / vnd ein jeder der Güter halben / welche er nicht selbst / noch durch seine Affterlehenleute / des abgestorbenen Witwen oder derogleichen / sondern ohne sein verursachen ein ander in besitz hat / nirgents mit belegt / darzu wenn zwey felle in einem Jahre geschehen / vnnd auff den ersten / ehe der ander kommen / noch keine Beichnunge erfolgt / Der Lehenträger mit gedoppelter Lehenwahr verschonet werden sol.

ZVm vier vnd viertzigsten / Die Auffmahnung vnd folge belangt / Weil die Landschafft sich dahin erkläret / das sie dem jtzigen Landesfürsten nicht weniger / als S. F. G. Vorfahren zuleisten vnterthänig gemeint / S. F. G. auch vber alt herkommen so wenig in diesem / als in andern die Landstände mit einiger newerunge zubeschweren gesinnet / Als sol es dieses Posten halber beyderseits also bleiben / wie es bey Hertzogen Erichs des Eltern vnd Jüngern / auch Hertzogen Julij / ꝛc. allen hochseligen gedechtnus zeiten gehalten vnnd herbracht ist / vnnd hat der gnedige Landesfürst sich in Gnaden erbotten / wenn S. F. G. deroselben Landsassen zum auffwarten vnd dienstverrichtunge verschreiben werden / das jhnen alßdañ dem herkommen nach Futter vnd Mahl gereichet: Auff gemeinen Landtagen aber / inmassen dabevor bey Weyland Hertzogen Erichen zeiten geschehen / von einem jeden / was er verzehret / bezahlet / vnd mit solcher allgemeinen außrichtunge der gnedige Landesfürst nicht beschweret werden sol.

ZVm fünff vnd viertzigsten / Ist der gnedige Landesfürst S. F. G. Herrn Vaters Weyland Hertzogen Julij der Ritterschafft zugesagten Reverss eben so wenig hinfüro zu hinterhaltē gemeint / Als dasselbige von S. F. G.

bißhero

bißhero befohlen worden / Derowegen die Ritterschafft denselben aus der Fürstlichen Cantzley abzufürderen wissen wird.

Furs sechs vnnd viertzigste / Wenn dero vom Adel Rittermessige Güter / welche von alters / biß sie Bürgern oder Bawren versetzet / oder wiederkäufflich außgethan worden / von Frondiensten frey gewesen / von jhnen wieder eingelöset werden / sollen dieselben jhre vorige Freyheit wieder erlangen / vnd / so lange sie bey jhnen vnversetzt vnd vnverkaufft bleiben / behalten.

Furs sieben vnnd viertzigste / Hat der gnedige Landesfürst aus angeborner Fürstlicher Tugent sich gantz gnediglich erkläret / do die Herrn Prælaten oder die von der Ritterschafft / wie auch die Städte bey S. F. G. oder derselben Regierunge angetragen werden solten / Das alßdann die jennigen / die also angeben / vnerhört jhres gegenberichts nicht beüngnadigt / noch etwas beschwerlichs wieder sie fürgenommen / sondern einem jeden seine Vnschuld / wenn er die beybringen mag / gegönnet / Deßgleichen die jennigen / so auff gemeinen vom gnedigen Landesfürsten außgeschriebenen Landtagen oder andern der Landschafft oder jhres Außschusses von S. F G. zugelassenen zusammenkunfften vnnd angesetzten Tagleistungen jhre nothturfft reden (zu derobehueff dann billich die zugebrauchen / so im Fürstenthumb besessen vnd eines friedliebenden ehrlichen auffrichtigen bekandten Gemüths sein) mit keinen verdrießlichen Worten / viel weniger mit Vngnade belegt werden / Jedoch sie hinwieder guter bescheidenheit sich zugebrauchen / vnd S. F G. als den regierenden Landesfürsten vnd derselben Regierunge mit glimpfflichem an: vnd fürbringen zu respectiren schüldig sein sollen.

Zum acht vnd viertzigsten / Ist vor nötig vnnd nützlich erachtet / auch von dem gnedigen Landesfürsten eingewilligt worden / Das Weyland S. F. G. Herrn Vaters der Gardeknechte halben publicirtes Mandat ernewrt /

newrt/vnd darob steiff vnd feste gehalten/ vnd zu verhütunge des vnzimlichen Gardens allein rechten Landsknechten/ so glaubwirdigen schein vorzulegen/ nur auff die zeit/ wenn ein ehrlicher Zug angehet vnnd auffhöret/ im hindurch vnd zurück reisen etwas an Essen/ Trincken/ oder Gelde/ also/ das sie mit deme/ was jhnen die Leute nach jhrer gelegenheit mit gutem willen geben werden/ friedlich sein/ mit bescheidenen Worten zu bitten verstattet/ Auch die Jüden/ so noch heimlich in etzlichen Städten stecken/ vollents abgeschaffet/ vnd den Christen an jhre stat vbermessige wucherliche Händel zutreiben keines weges verhenget/ noch auch die Tattern vnd Ziegener in diesem Fürstenthumb gelitten/ sondern die Beampten vnnd Gerichtsherrn/ welche mit jhnen vnd den Jüden durch die Finger sehen/ jedesmahls vnnachlessig gestrafft/ vnnd solche Straffe vom Fürstlichen Landfiscaln eingezogen/ Darzu auff die Schweinschneider bessere auffsicht zuhaben/ vnnd damit sich niemands in Städten oder auffm Lande darüber zubeschweren/ gute Ordenunge zumachen/ den Ober Amptleuten ernstlich befohlen werden sol.

ZVrs neun vnnd viertzigste/ Hat der gnedige Landesfürst in Gnaden sich resolvirt, das S. F. G. zu eröffnunge des Gewelbs zu Hannover vnnd zu besichtigung der darin verhandenen Brieffe vnnd Siegel/ damit man daraus so wol S. F. G. als gemeiner Landschafft Nothturfft vnd Bestes hierunter desto mehr bedencken müge/ Die hiebevor abgegangene Commission auff Heinrichen Graßhoffen/ Erichen Reichen/ Herman Bartolts/ vnnd Laurentium Berckelman ernewren/ vnnd Jasper von Alten neben Sebastian Florichen den obgesetzten adjungiren, auch von jhnen sämptlichen schrifftlicher Relation gewertig sein will.

Jedoch sollen dieselben zufürderst/ das sie das jennige/ was sie daselbst befinden/ vnd in erfahrung bringen/ so wenig dem gnedigen Landesfürsten als der gemeinen Landschafft zu nachtheil nicht nachschwatzen/ noch von einigen daselbst befindlichen vhrkunden Abschrifft oder Copey behalten wollen/ an Eyds stat angelobnus thun.

Zum

Vrs funfftzigste/ Will die getrewe Landschafft zu jhrem gnedigen Landesfürsten auff S. F. G. gnedigs erbieten sich in vnterthänigkeit getrösten/ S. F. G. werden mit den benachbarten Chur: vnd Fürsten nicht allein gute vertrawliche correspondentz halten/ vnd sich ohne gegebene Vrsache zu niemands nötigen/ sondern auch nach inhalt des väterlichen Testaments in anderer Herrn vnrichtige Händel sich nicht mischen/ wie sich dann auch hinwieder S. F. G. zu deroselben gehorsamen Landständen vnd Vnterthanen gäntzlich versehen sollen/ das sie sich der Herrn/ die es mit dem gnedigen Landesfürsten/ S. F. G. Fürstenthumben/ Landen vnnd Leuten nicht gut meinen/ so viel müglich/ entschlagen/ keines weges aber denselben zu gutem sich wieder S. F. G. vnd deroselben Fürstenthumb/ Lande vnd Leute gebrauchen lassen wollen.

Vrs ein vnd funfftzigste/ Soll das Bierbrawen auff den Dörffern/ zu gemeinem feilem kauffe/ Wie auch daselbst die Außsellunge frembder außländischen vor diesem von vielhochermeltem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio/ ꝛc. verbottenen Bier eingestellet/ vnnd den Bürgern in den Städten sauffens halben frembden außländischen Bieren in den Krügen auff eine halbe oder gantze Meilweges nach zulauffen inhibirt, auch die Hämel/ wofern nicht böse/ nasse vnd also sterbens halben besorgliche Jahre seind/ aus dem Lande vor Pfingsten zuverkeuffen nicht gestattet/ darzu die Handwercker auff den Dörffern/ welche von den Städten nur eine halbe oder dreyviertel von der Meile gelegen/ nach zeiten eingestellet/ vnd hinfüro keine mehr/ Jedoch den Klöstern vnnd denen von der Ritterschafft an jhrer hergebrachten Frey: vnnd Gerechtigkeit vnverhinderlich eingenommen/ gleichwol aber auch sonsten auff jedem Dorffe etwa ein Schmid/ Rademacher/ Schueflicker vnnd Schneider/ so allein Bawrkleider machet/ jederzeit geduldet/ Hinwieder aber von den Bawren vnnd Handwerckern in den Städten mit denen auff dem Lande also verfahren werden/ das sie von jhnen im verkeuffen zur vngehür nicht vber-

F nommen/

kommen/noch das Bier vnd die Wahren geringer gemacht/vielweniger von Jahren zu Jahren gesteigert/sondern die auff dem Lande damit wol verwahret/vnd weder mit Gewichte/ Masse/ Ellen/ noch sonsten in einige wege vervortheilet werden mügen.

LEtzlich/ Demnach sich mehrmals befunden/ das auff gemeinen Landtagen die Landstände in grosser anzahl aussen bleiben/ auch die erscheinende guten theils nach beschehener proposition vor geendigter Berathschlagung vnd erfolgten Beschluß davon gezogen/ Als ist dieser Punct dahin verabscheidet worden/ das alle vnd jede Landstände von Prælaten/ denen von der Ritterschafft/ auch grossen vnd kleinen Städten/ jedesmals auff des gnedigen Landesfürsten Außschreiben sich gehorsamlich einstellen/ oder/ do sie durch GOttes Gewalt oder erhebliche befindliche Ehehafft verhindert werden/ mit vnterschriebener vnd versiegelter Vollmacht/ Deßgleichen/ wenn sie vor erörterung jedes Landtags aus wichtigen Vrsachen davon ziehen müssen/ an jhre stet einen andern im Fürstenthumb gesessenen substituiren, oder in verbleibung dessen auff gutachten der Landschafft eines andern gewertig sein sollen.

VNd seind also hiedurch alle vnd jede fürgewesene Mißverstende/ Jrrungen vnd Gebrechen zwischen vielhochermeltem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio zu Braunschweig/ ꝛc. vnnd S. F. G. getrewen Landschafft Calenbergischen Theils mit beyderseits gutem Wissen vnd Willen auffgehoben/ verglichen vnd vertragen/ Vnd dessen zu Vrkunde vnnd steter fester haltunge diese vergleichung eines zubehueff des gnedigen Landesfürsten/ Das ander zu der Herrn Prælaten/ Das dritte zu dero von der Ritterschafft/ Das vierde zu der grossen/ Das fünffte zu der kleinen Städte behueff gefertigt/ vnd jedes Original neben obgemelten deputirten vnnd Niedergesetzten von S. F. G. Dann wegen der Prælaten/ von dem Abt zu Burßfelda/ Lockem/ Marienrode/ vnnd den Stifften

Hameln/

Hameln/ Wunstorff/ Wennigsen vnd Wehnde/ Wegen dero von der Ritterschafft/ Hieronimus Haken/ Martin von Heinburg/ Frantz von Rehden/ Heinrich von Stockhausen/ Statiussen von Münchhausen/ Boden von Adelebsen/ Wernern von Mandelschlo/ Jobsten von Weihe vnd Erichen von Bardeleben/ Curds seligern Sohne/ Wegen der grossen Städte Göttingen vnd Hannover/ Vnd wegen der kleinen Städte/ die von Münden vnd Münder vnterschrieben vnd versiegelt worden/ Geschehen zu Gandersheim/ Den 10. Octobris Anno 1601.

Litera A.

Fürstlich Außschreiben wegen handhabung der Fürstlichen KirchenOrdnung vnd verordenten Consistorii.

VOn Gottes Gnaden Wir Heinrich Julius postulirter Bischoff zu Halberstad vnnd Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Prælaten/ Graffen/ Herrn/ vom Adel/ Großvögten/ *Vice Rectori* vnd *Professorn* in vnser *Julius Vniversitet* zu Helmstedt/ *General* vnd *Special Superintendenten*, *Pastoribus*, Ober: vnd Amptleuten/ Bürgermeistern vnnd Rähten/ in Städten/ Amptschreibern/ Vögten/ Bürgern/ Bawrßleuten vnd allen andern vnsern Vnterthanen vnsern geneigten Gunst/ Vnd geben euch hiemit gnedig zuerkennen/ Das vns glaublich fürkompt/ obwol Weyland der Hochgeborne Fürst/ Herr Julius Hertzog zu Braunschweig vñ Lüneburg/ ꝛc. Vnser geliebter Herr Vater/ hochlöblicher Christmilter gedechtnus zu anfang S. L. Regierung/ als der domals regierende vnnd der Augspurgischen *Confession* verwandte Landesfürst mit S. L.

vnd nunmehr vnserer Landschafften beliebung eine Christliche vnnd in GOttes Wort wolgegründete KirchenOrdnunge / darnach man sich in Lehre vnnd *Ceremonien*, so wol auch in Ehe vnnd andern Geistlichen Sachen richten solte/ *promulgirn* lassen / das gleichwol etzliche vnsere Landstände/ Amptleute/ Bürgermeister vnnd Räthe in vnsern Städten/ Schultheissen / Richter / Vögte / Hogreven vnd andere Befelchhaber/ so in vnsern Fürstenthumben / Graff: vnd Herrschafften Obrigkeit vnd Gericht zuverwalten haben / solcher vnser KirchenOrdnung zugehorsamen vnnd ob derselben zuhalten / Imgleichen vnsers in derselben bestetigten *Consistorii* befehlen/ *Decretis*, Vrtheilen/ Bescheiden/ *Commissionibus*, *Inhibitionibus*, *Citationibus* vnnd andern Processen zu *pariren* oder dieselbe zu *exequiren* zu zeiten sich weigern oder seumig erzeigen/ das auch fürs ander mit der Kirchen *Disciplin* vnd aufflegung der öffentlichen Busse allerley Vngleichheit vnd Vnrichtigkeit vorberürter KirchenOrdnung *fol.* 239. 240. vnd 255. zuwieder fürlauffen / in deme/ das etzliche Predigr mit den jennigen/ so Abgötterey/ Gotteslästerung/ Zauberey/ Todschlag/ Ehebruch/ Hurerey oder Diebstal begehen / oder in Neid vnnd Haß / Fressen vnd Sauffen / Geitz vnnd derogleichen öffentlichen Sünden leben/ sonderlich/ da es fürnehme vnd solche Persohnen seind/ dahero sie oder die jhren etwas zugewarten oder sich zubefahren haben/ durch die Finger sehen/ andere aber/ nach jhrem eigenen Wolgefallen / bißweilen auch vmb jhrer Privatsachen vnnd Irrungen willen/ so sie oder jhre Angehörige mit den Leuten haben / dieselben von der heiligen Tauff/ *Absolution* vnd Nachtmal Christi abweisen/ auch öffentlich von der Cantzel nicht mit der Schrifft/ sondern Ehrenrürigen Schmeheworten namhafftig vnnd auffs ärgeste außmachen vnnd nach jhremeigen gutdüncken mit der öffentlichen Busse belegen. Wie dann auch zum dritten/ Das in vnnd bey etzlichen *Special Visitationibus*, so wol auch in auffnehmung vnd haltung der Kirchen-Rechnungen grosse auffschlege gemacht/ vnnd vbermessige Zehrungen geschehen/ dadurch nicht allein vieler Kirchen Vorrath vnd Aufftunfften / so zu derselben erbawung vnd derogleichen milden Sachen gebraucht werden solten / erschöpfft vnd herdurch gebracht/ sondern auch vnsere arme Vnterthanen/ denen es zum theil mit jhrer Handarbeit saurlich zuerwerben ist/ Alldieweil der Kirchen Einkommen nicht einlangen wil/ zu vorgedachtem zehren von dem jhrigen etwas *contribuiren* vnd zu legen müssen: Wann wir nun vber der vns anererbten Christlichen Kirchen-Ordnung/ das derselben von allen den vnsern / sie sein wes Stands sie wollen / wie obstehet/ durchaus vnd in allen Puncten gehorsamet vnnd nachgesetzet werde/ mit GOttes Hülff zuhalten bedacht vnd entschlossen / auch vnsers verordenten *Consistorii* Befelch/ *Citationes*, Bescheide/ vnd alle andere Proceß nicht weniger als vnser Rathstuben vnd Hoffgerichts Befelch/ Vrtheil vnd anders *observiret* vnd denselben *parirt* haben wollen/ Deßgleichen vnserer KirchenOrdnung zu wieder lauf-

fenden

fenden Vnrichtigkeiten / beydes mit vnterlassung oder mißbrauch der öffentlichen Buß vnd verschwendung der Kirchengüter / nicht zusehen können / noch dasselbige vor Gott dem Allmechtigen zuverantworten wissen / Als gebieten vnd befehlen wir aus hoher Landsfürstlicher Obrigkeit euch allen sampt vnd sonderlich hiemit ernstlich vnd wollen / das jhr alle / keinen außbescheiden / euch nach vnser *publicirten* Kirchen Ordnung / so viel die eines jeden Person Ampt vnd Stand betrifft / richtet / derselben in allen Puncten nachsetzet / Jmgleichen vnsers *Consistorii* außgehende Schreiben / *Mandata, Citationes, Decreta, Commißiones*, Vrtheil / *Executoriales* vnd alle andere Proceß / sie sein von vns vnterzeichnet oder nicht / wann sie nur vnter vnserm *Consistorial* Secreit von vnserm Stadhalter oder Cantzler / oder je von einem vnser Kirchen Räthe / denen Wir es in einem sonderbahren Schreiben *in specie* befohlen / vnterschrieben / abgehen / nicht in geringerm *respect* vnd *observantz* als vnserer Fürstlichen Rathstuben vnd Hoffgerichts Befelch vnd Proceß haltet / sondern denselben durchaus gelebet / Jmgleichen das hinfüro kein *General* oder *Special Superintendens*, Pastor oder Caplan sich vnterstehe *propria autoritate* vnnd vor sich selbst / ohne vnsers Geistlichen *Consistorii* Erkandnus vnnd Befelch jemand zubannen / von der Christlichen Gemein zu *excludiren*, von der Beicht / Tauff oder Nachtmal abzuweisen / oder zu auffhebung angerichteten Ergernus / öffentliche Abbit vnnd Kirchenstraff auffzulegen / sondern inhalts vnser Kirchen Ordnunge *fol.* 250. darin *procediren* vnd verfahren / Do aber die Sache je so lästerlich vnd ärgerlich / das ohne mercklichen Nachtheil der Kirchen die Straffe nicht wol verzogen werden / vnd der vorangezogene Proceß darin zuhalten nicht nötig / Alßdann der Pastor damit nicht warte / biß der Beschüldigte zu Gefattern stehen sol / oder zur Beicht kommen / sondern alßbald die straffwirdige Person vor sich allein bescheide / sie jhres begangenen *Excessus* erinnere / vnd zur Busse ermahne / vnd daß er denselbigen an das Fürstliche *Consistorium* Amptshalben gelangen lassen müsse / auch ehe er dahero / wie es mit jhr zuhalten / Bescheid erlangt / allerhand Ergernus vnd Vnrichtigkeit zuvermeiden / sie zu Gefatterschafft vnd heiligem Nachtmal (jedoch den Nothfall da kein Bußfertiger zuverseumen / in alle wege außgenommen) nicht gestatten können / mit guter bescheidenheit vermeide / auch darauff ohne allen verzug solchen fall / sampt seinem Rath vnd gutdüncken / vngesaumbt an den *Superintendenten* des Orts oder do derselb weit abgesessen / an vnser *Consistorium*, mit gutem satten waren grunde vnd allen nothdürfftigen Vmbständen / vnnd sonderlich / ob der Sünder sich bußfertig oder halßstarrig erzeige / mit hindansetzung aller *Affection*, schrifftlich berichte / dabey die Warheit nicht verschweige / noch auch jemands mit mehrem / als befindlich / beschüldige / vnd darüber nach laut vnser Kirchen Ordnung vnnd der Personen verhandlung vnd halßstarrigkeit / vnsers oder vnsers Geistlichen *Consistorii* gebürlichen Bescheids erwarte / auch / damit sich des verzugs halber niemand zubeklagen habe /

Vnsere

der mit jhnen auff frembde Güter einlassen / zu dem jhren verhelffen / viel weniger die Meiger / welche also vergessentlich bey jhren Gutsherrn handlen / bey der Meygerstat schützen / sondern vielmehr nach befindunge der gebür straffen wollen / Vnd begehren vnd befehlen demnach hierauff / das obgemelte alle vnd jede nicht allein diese vnsere *Constitution* so bald in jhren inhabenden vnd *respectivè* anbefohlenen Gebieten / Gerichten vnd Emptern menniglichen zur nachrichtunge öffentlich verlesen / vnd anschlagen / sondern auch neben vns darüber mit stetigem Eifer vnd ernste halten wollen / An diesem allen verrichten sie vnsern gnedigen Willen vnd endliche Meinunge / den gehorsamb in Gnaden / damit Wir jhnen sampt vnnd sonders geneigt / zuerkennen / Geben auff vnser Veste Wolffenbüttel / am 3. *Aprilis Anno Domini* 1593.

Litera C.

Fürstliche Constitution Ehebruchs vnd Hurerey halber.

VOn GOttes Gnaden Wir Heinrich Julius *Postulirter* Bischoff zu Halberstad vnnd Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / etc. Fugen allen vnd jeden vnsern / vnserer Fürstenthumbe vnd Lande Prælaten / Graffen / Herrn / denen von der Ritterschafft / Haupt: vnd Amptleuten / Vögten / Hoareyen / Schultheissen / Bürgemeistern / Räthen / der Städte / Richtern / Gemeinden / Vnterthanen vnd Verwandten / was Wirden oder Wesens die sein / auch in gemein allen andern / so in vnsern Fürstenthumben vnnd Landen jhren Enthalt / Gewerb / Handtierunge vnnd Durchzugk haben / oder in vnserm Schutz / Schirm vnd Vertheitigung sein / vnnd sonsten jedermenniglich hiemit zuwissen / Als bey diesen letzten Zeiten der Welt / vnter andern groben Sünden / Ehebruch / Hurerey vnnd allerhand Vnzucht so hefftig im schwang gehen / das die von vielen vor keine Sünde / auch die bißhero gebrauchte Straffe wenig geachtet / sondern GOTT der Allmechtige dadurch hefftig täglichs erzürnet wirdet / dahero man sich dann endlichen nichts gewissers / als gemeiner Landstraffen zubefahren / das darumb Wir solches in GOttesfurcht reiff-

lich

lich vnd wol/ auch daneben erwogen/ das solchem Vnheil nirgents wormit füglicher / als durch wahre Busse vnd besserung des Lebens/ auch durch vnsere/ als der von GOtt verordenten hohen Obrigkeit vnd regierenden Landesfürsten ernstliche auffsicht fürgebawet werden kan/ Das wir demnach alle vnd jede/ wie obstehet/ mit bestendigem Ernste gnediglich zu Christlicher Besserung Zucht vnd Erbarkeit vermahnet vnnd zu desto gewisser nachrichtung vnd Warnunge nachfolgende vnsere *Constitution* aus hoher Lands fürstlicher Macht vnd Obrigkeit wolbedechtlich gemacht/ auffgerichtet/ verordenet vnd *publicirt* haben wollen/ Thun das hiemit in krafft dieses vnsers offenen Patents wissentlich/ also vnd dergestalt/ do hiernegst eine Person/ ehe jhr voriger Ehegatte verstorben / oder ordentlicher weise von jhr durch Vrtel vnd Recht loßgesprochen/ jhr noch eine andere Fraw oder Mann durch den Priester geben lesset / Wie dann auch / wenn eine Mansperson/ sie sey ledig oder ehelich / mit eines andern Eheweibe oder ein Eheweib mit einer andern Frawen Ehemanne sich fleischlich vermischt/ das dieselben / desgleichen alle vnnd jede Personen/ so Blutschande vnd Nothzucht begangen/ nach jeder Vnthat gelegenheit vnterschiedlich/ jedoch in alle wege am Leben : Die Eheweiber vnd Ehemänner aber so mit ledigen Personen zuhalten/ wenn die Beleidigte sich mit der Schüldigen wiederumb versöhnen wirdet/ wilkürlich mit Gelde : oder / do die Beleidigte jhren trewlosen Ehegatten nicht wieder zu sich nehmen/ noch demselben ferner ehelich beywohnen will / Wie dann auch / do eine eheliche Person dergestalt zum andern mahl sich vergehen wirdet/ ohne vnterscheid mit Staupenschlagen vnnd verweisung des Landes : Sonsten aber gemeine Hurerey in jedem Gerichte nach hergebrachtem gebrauch / wofern dabey kein Mißbrauch mit vnterleufft/ gestraffet/ Daneben aber gleichwol der Stand vnd das Vermügen des Verbrechers / darzu ob derselb sein eigen / seins Vaters/ Herrn oder Wirts Brod/ oder auch eine ehrliche vnberüchtigte Jungfrawen/ so Standes vnd Vermügens halber jhme billich vorzuziehen / geschändet/ oder mit der / welche jhm mit Blutfreundschafft oder Schwägerschafft so nahe verwand/ das sie ohne verletzung vnser *publicirten* Christlichen KirchenOrdnung/ auch ehelich mit einander sich nicht einlassen können/ zuschaffen gehabt / sampt andern nothwendigen Vmbständen in gute acht genommen/vnd nach befindunge solche Geltstraffe wilkürlich erhöhet/oder auch wol wenn der beschwerlichen Vmbstände zuviel zusammen kommen / oder auch die Hurerey mehrmals wiederholet würde/ vnd sonsten vorgesetzte Straffe keine Frucht schaffen solte / entsetzung jhres Dienstes / Ampts vnnd Ehrenstands/ oder der Thurm/ stellung an den Pranger/ außklingung mit den Becken/ anhengung der Schandesteine/ vnd verweisung des Landes/ oder andere schärffere wege/ die Wir nach gelegenheit beschehener vbertrettung vnd anderer beweglichen Vmbstände vns wollen vorbehalten haben/ Insonderheit aber/ wenn solche Hurerey in Klöstern/ Kirchen/

oder

oder auff vnsern Schlössern/ Frawenzimmer vnd Amptheusern nicht ohne grosse Ergernus begangen/ an Weibs vnd Manspersonen das Schwerd: Wie auch/ wann es auff vnsern Cantzleyen/ Marstellen/ Apoteken/ Mühlen/ Braw: vnnd Backheusern/ Vorwercken vnnd Meyereien geschehen/ öffentlich Staupenschläge gebraucht/ vnd sie des Lands ewig verwiesen werden: Keines wegs auch bey vermeidung vnserer Vngnad/ jemands/ er sey Geistlichs oder Weltlichs Standes eine *Concubinam* oder andere Weibes Personen/ so jhme nicht öffentlich durch einen Priester in der Gemeine Gottes gegeben worden/ heimlich oder öffentlich beyliegens halben zuhalten/ vielweniger die ausser der Ehe erzeugte oder Mantelkinder *per subsequens matrimonium* oder in andere wege (wann es vns oder andern Lehenherrn oder auch dem Recht vnd Echtgebornen *Agnaten* vnd Mitbelehnten/ oder auch löblichen von vnsern Voreltern/ Vorfahren vnd vns erlangten vnd *confirmirten Privilegiis* zu nachtheil geschehen wolte) zu *legitimiren* verstattet/ Sondern vielmehr allem ärgerlichem bösen Leben jederzeit gewehret/ vnd Zucht vnnd Erbarkeit erhalten vnd fortgepflantzet/ Derowegen dann auch die Kupler/ Ruffer vnnd Hurenwirte/ so Rath vnd That oder fürschub zu obgesetzten vnzimlichen Händeln geben/ oder dieselben bößlich verhelen/ nach gelegenheit der begangenẽ Vnzucht/ mit Gefengnus/ stellung an den Pranger/ außklingung mit Becken/ vnd anhengung der Schandsteine/ zeitlichen verweisung eines jeden Orts/ oder do diese Straffe keine besserung wircken werden/ mit Staupenschlägen vnd ewiger verweisung des Landes belegt werden sollen/ Gebieten demnach von hoher Landsfürstlicher Macht vnd Obrigkeit wegen/ allen vnd jeden wie obstehet/ ernstlich vnd wollen/ das ein jeder sich dieser vnser *Constitution* vnnd Ordnung gemeß erzeige/ vnnd derselben keines wegs zuwieder handle/ oder aber obgesetzter vnnachlessiger Straffe gewertig sey/ Daran geschicht Gottes gnedigem willen zufolge vnsere ernstliche meinung/ Wir verlassen vns darzu/ vnd sind den gehorsam in gnaden zuerkennen geneigt/ Geben auff vnser Veste Wolffenbüttel/ vnter vnserm Handzeichen vnnd Cantzley *Secret*, den 3. Monatstag *Ianuarii*, *Anno* 1593.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Landtags-Abschied, zwischen ... Heinr. Julio, Bischof zu Halberstadt ...
und der Landschafft Braunschweig zu Gandersheimb ... 1601 auffgericht

Wolffenbüttel 1626

4 J.publ.g. 679#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515750-5
VD17 23:276259